

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.**

1899.

XIV.

Ueber die Entstehungszeit
und die Einheitlichkeit der lex Saxonum.

Von

Walther Schücking.

Ueber die Entstehungszeit der *lex Saxonum*.

Nachdem Brunner¹ im Anschluss an Ältere, namentlich Waitz², sich dafür ausgesprochen, dass die *lex Saxonum* ihre Entstehung wahrscheinlich dem Aachener Reichstag von 802 verdanke, ist diese Behauptung von Amira³ wiederum heftig angegriffen worden. Letzterer hält gegenüber Brunner an dem Standpunkte Richthofens⁴ fest, wonach das sächsische Volksrecht schon aus den Jahren 777 bis 797 stammen, vielleicht um 785 abgefasst sein soll. Dem Hinweis Brunners auf die Thatsache, dass die *lex Saxonum* in cap. 50—53 inhaltlich aus dem *Capitulare legi Ribuariae additum* vom Jahre 802 bzw. 803⁵ schöpfe, begegnet Amira durch die Behauptung, die Ausführungen Richthofens gegen diese Abhängigkeit der *lex Saxonum* von besagtem capitulare seien von Brunner nicht widerlegt worden. Aber worin bestehen denn diese Ausführungen?

Richthofen hatte gemeint, es lasse sich ebensogut eine Abhängigkeit des cap. leg. Rib. add. von der *lex Sax.* behaupten, wie umgekehrt der *lex Sax.* vom capitulare. Freilich hat schon Waitz⁶ diesen Gedanken von Richthofen mit einem Hinweis auf den Zusammenhang der fraglichen Stellen in der *lex Sax.* mit den vorhergehenden cap. zurück-

1) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I, S. 349 2) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. III 2. Aufl., S. 157; vgl. auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 1837, S. 45. Nach Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen 1860 Bd. I, S. 192 sind um das Jahr 802 wahrscheinlich die verschiedenen Stücke, aus denen sich nach ihm die *lex* zusammensetzt, vereinigt worden; nach Boretius, Historische Zeitschrift Bd. XXII 1869, S. 165 ist wenigstens an eine Entstehung von cap. 21—66 um 802 oder 803 zu denken. 3) von Amira, Göttinger gelehrte Anzeigen 1888, S. 56. 4) Frhr. v. Richthofen, Zur *lex Saxonum* 1868, S. 331—348. 5) Das Cap. leg. Rib. add. ist zwar von 803 datiert, seine Entstehung aber vorzüglich auf Grund der *Annal. Lauresh.* ad a. 802 (SS. I, p. 39) schon für den Aachener Reichstag vom October 802 anzunehmen. 6) Waitz a. a. O. S. 214. Waitz folgt dabei Usingers Forschungen zur *lex Sax.* 1867, S. 59 ff. Schon dieser wollte aus dem Zusammenhang der *lex* mit Gewissheit folgern, dass die fraglichen Stellen aus dem capitulare in die *lex* hineingearbeitet. U. E. ist dieser Versuch gescheitert.

gewiesen. Seine Ansicht geht dahin, dass die ganze Art, wie die fraglichen Stellen in die *lex* eingeführt sind, auf die Benutzung einer besonderen Quelle hindeute. Wir können Waitz hierin nicht ganz zustimmen. Namentlich daraus, dass in cap. 50 der *lex* noch ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt ist, der in der Bestimmung von cap. 18 schon auf einen speziellen Fall angewandt ist, dass ferner im Schlusssatz von cap. 52 ein Fall erörtert wird, der mit dem im Schlusssatz von cap. 18 behandelten verwandt ist, wird man nicht mit annähernder Sicherheit schliessen können, bei der Abfassung der cap. 50—53 sei aus einer besonderen Quelle geschöpft worden.

Richthofen ist jedoch u. E. bezüglich seiner Behauptung von Brunner schon damit widerlegt worden, dass letzterer das Verhältnis zwischen fränkischem Recht und dem Recht der unterworfenen Völker überhaupt betont. Wo wären denn sonst noch, wie Richthofen hier behaupten möchte, sächsische Rechtsideen zu jener Zeit in das Recht des fränkischen Siegers eingedrungen?

Erwägen wir endlich, wovon Brunner schweigt, dass gerade dieses capitulare eine besonders weite Verbreitung gefunden zu haben, ja zum Theil in das langobardische Recht aufgenommen zu sein scheint¹, so dürfte wohl seine Benutzung für die *lex Sax.* bei der theilweise wörtlichen Uebereinstimmung der fraglichen Stellen beider Gesetze ziemlich ausser Frage stehen.

Und es ist, als ob Richthofen selbst an die von ihm behauptete Möglichkeit, man möchte bei der Redaction des capitulare die *lex* ausgeschrieben haben, nicht recht geglaubt hätte, wenn er auf die fernere Möglichkeit aufmerksam macht, dass weder das fränkische Gesetz aus dem sächsischen, noch das sächsische aus dem fränkischen geschöpft, beiden vielmehr eine ältere Verordnung Karls zu Grunde liege.

Da uns jedoch von einer solchen Verordnung durchaus nichts bekannt ist, so erkennen wir zwar diese Möglichkeit an, so lange es einer dahin zielenden Behauptung aber an dem Schatten einer Unterlage fehlt, werden wir dennoch an der Vermuthung festhalten müssen, dass die *lex Sax.* unmittelbar aus dem capitulare schöpfe. Dann aber kann die *lex Sax.* nicht vor dem Jahre 802 bzw. 803 entstanden sein, während Richthofen sie, wie oben gesagt, jedenfalls für älter als das capitulare Saxonicum von 797 hält.

1) Vgl. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich, Halle 1864, S. 83.

Für die Unrichtigkeit dieser Behauptung bringt Brunner dazu einen durchaus zwingenden Beweis durch den Hinweis auf die Bestrafung der Brandstiftung. Da Amira auch diese Beweisführung Brunners angegriffen hat, gehen wir auf dieselbe im Folgenden näher ein.

Das cap. Sax. von 797 bedroht eigenmächtige Brandstiftung mit 60 sol. Busse, die lex Sax. mit der Todesstrafe. Zwei Gründe sprechen dafür, dass letztere schärfere Strafe die jüngere sei. Einmal die allgemeine Beobachtung, dass in den germanischen Rechten überhaupt in Bezug auf die Brandstiftung eine mildere Beurtheilung einer schärferen Platz gemacht hat und diese That erst spät als selbständiges und den schwersten Missethaten zuzurechnendes Verbrechen betrachtet worden ist. Die in der Brandstiftung liegende Gemeingefahr wurde eben von dem altgermanischen Recht nicht berücksichtigt, vielmehr sah dasselbe in dieser That nur eine widerrechtliche Schadenszufügung und es mussten schon besondere Momente, wie nächtliche Heimlichkeit hinzutreten, um die That besonders strafbar zu machen. Bei rechtmässiger Fehde aber war diese Art der Schadenszufügung nicht widerrechtlich und deshalb muss nach altsächsischem Volksrecht die gewöhnliche Brandstiftung in diesem Falle straflos gewesen sein. Das capitulare Sax. bestimmt aber, dass nur noch die Brandstiftungen erlaubt sein sollen, die einstimmig von allen auf einem placitum versammelten Gaugenossen wegen Ungehorsams gegen ein gerichtliches Urtheil beschlossen werden, die eigenmächtige Brandstiftung jedoch mit der Bannbusse von 60 sol. gesühnt werden soll¹.

Wenn nun statt dessen die lex. Sax. die eigenmächtige Brandstiftung mit der Todesstrafe bedroht, so müssen wir darin schon nach jenem allgemeinen Gesichtspunkt die jüngere Strafe sehen. Dazu kommt dann aber als zweiter gewichtiger Grund die Thatsache, dass die Todesstrafe die im neunten Jahrhundert in Sachsen bei der Brandstiftung übliche ist. Folglich ist die lex Sax. auch das jüngere Gesetz. Diesen Schluss bestreitet Amira, indem er der Behauptung widerspricht, der Tod sei im neunten Jahrhundert die Strafe für den sächsischen Brandstifter gewesen. Aber dieser Widerspruch ist unberechtigt. Die Spangenbergische Handschrift der lex enthält einen Zusatz, wonach nicht die Todesstrafe, sondern die lex loci delicti commissi zur Anwendung kommen soll, wenn der sächsische

1) Capitulare Saxonum cap. 8.

Brandstifter die That ausserhalb Sachsens begangen hat. Richthofen vermuthet nun, diese Randglosse schöpfe aus einem königlichen Gesetz, das seinem Inhalte nach erst in die zweite Hälfte des 9. Jhs. fallen könne. Denn erst seit 864, seitdem aber wiederholt, ist eine theilweise Territorialität des Rechtes in fränkischen Reichen anerkannt worden¹. Dagegen wendet Boretius² ein, es werde sich nicht bestimmen lassen, wann im sächsischen Recht durch Reichsgesetz zuerst das Territorialitätsprincip zur Anwendung gelangt sei; jenes ostfränkische capitulare von 864, auf das Richthofen als erste Anerkennung des neuen Principis hingewiesen, könne nicht herangezogen werden, weil sich damals die Reichsgesetzgebung wohl nicht mehr um die Gesetzgebung im ostfränkischen Reiche gekümmert habe.

Unseres Erachtens ist es überhaupt recht zweifelhaft, ob jene Randglosse thatsächlich aus einem bestimmten königlichen Gesetze schöpft, zumal uns von einem solchen nichts überliefert ist. Könnte man nicht in derselben einfach den Niederschlag einer sich allmählich Bahn brechenden neuen Rechtsidee erblicken?

Richthofen meint zwar, dass die theilweise Ausschliessung der Anwendung des geltenden persönlichen Rechts in Sachsen nur durch besonderes Gesetz hätte erfolgen können. Aber da weder in der *lex Sax.* selbst noch in den sächsischen Capitularien an irgend einer Stelle allgemein das Personalitätsprincip aufgestellt ist, so konnte vielleicht in Sachsen in denjenigen Fällen, wo die Personalität nicht im Besonderen durch Gesetz als massgebend bestimmt war³, eine andersartige Auffassung bei der Handhabung der sächsischen Gesetze zum Durchbruch gelangen.

Mag man nun aber Richthofen darin zustimmen, dass die Randglosse aus einem königlichen Gesetz aus den Jahren zwischen 850 und 900 schöpfe, mag man mit Boretius auf eine Zeitbestimmung für dieses Gesetz ganz verzichten — völlige Klarheit wird darüber wohl niemals zu erlangen sein —, keinesfalls wird man Amiras Behauptung beitreten können, die Glosse könne schon vor 797 entstanden sein.

Unterliegt es doch keinem Zweifel, dass im 8. Jh. und bis in das 9. Jh. hinein das Personalitätsprincip ganz

1) Vgl. Richthofen S. 16 und das dort Citierte. 2) Boretius a. a. O. S. 154. 3) Vgl. Ansegisi cap. app. II c. 85 (MG. LL. Capp. I, p. 449).

unumstritten geherrscht hat. Bei der reichen gesetzgeberischen Thätigkeit Karls des Grossen begegnen wir nirgendwo dem Gedanken der Territorialität des Rechts, für Sachsen ist uns das entgegengesetzte Princip speziell durch eine Gesetzesstelle verbürgt¹. Die Vermuthung spricht deshalb sehr entschieden gegen den Gedanken, jene Glosse sei älter wie das capitulare von 797; ein Versuch, diese Vermuthung zu entkräften, ist von Amira nicht gemacht worden und hätte nach Lage der Dinge auch schwerlich gelingen können. Amiras Angriff gegen Brunners Beweisführung ist also auch hier unberechtigt.

Auffallend ist es, dass gerade Richthofen, der zuerst die Todesstrafe als die im 9. Jh. für eigenmächtige Brandstiftung übliche erwiesen hat, trotzdem die lex Sax. für älter als das capitulare von 797 erklärt, obgleich dieses doch wie oben gesagt 60 sol. Geldbusse für jenes Delict androht. In dieser letzteren Bestimmung des capitulare sieht Richthofen aber nur eine Ergänzung der Strafandrohung der lex Sax., so dass nach seiner Auffassung die lex Sax. eigenmächtige Brandstiftung mit dem Tode bedrohte, während das capitulare der Strafandrohung noch die Bannbusse hinzufügte. Hier ist Richthofen jedoch u. E. entschieden zu widersprechen. Eine solche Verbindung von Todesstrafe und Königsbann ist zunächst ohne jedes Analogon in den Volksrechten. Wenn Richthofen vergleichsweise auf das cap. 43 der lex Thuring. hinweist, in welchem für Brandstiftung neben dem Bann von 60 sol. die dreifache Entschädigung angeordnet ist, so ist Königsbann und dreifache Privatbusse denn doch etwas ganz anderes, als Königsbann und Todesstrafe. Abgesehen davon, dass in der Regel die Todesstrafe die Confiskation des ganzen Vermögens ohnehin nach sich zog², eine Verbindung von Todesstrafe und Bannbusse also schon deshalb ausgeschlossen erscheint, ist es bei der ganzen Lage der Dinge (da offenbar früher die Brandstiftung in der Fehde als berechtigte Schadenszufügung straflos gewesen) wahrscheinlicher, dass sie zuerst mit der Bannbusse und erst später mit der Todesstrafe bedroht wurde. Dafür und damit für die Priorität des capitulare spricht dann ferner der Wortlaut der von der Brandstiftung handelnden Bestimmungen des capitulare und der lex. Dass auch aus diesem ein wesentliches Moment für die Entscheidung der Streitfrage zu entnehmen ist, finden wir nur bei Brunner³ angedeutet, eine eingehendere Erörterung mag hier Platz greifen.

1) Vgl. S. 686 N. 3. 2) Brunner a. a. O. Bd. II, S. 599. 3) Brunner a. a. O. Bd. I, S. 347.

Wenn cap. 38 der lex sagt: Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur, so deuten in diesem Rechtssatz die Worte 'suo tantum consilio' doch auf einen Gegensatz hin, für dessen Verständnis uns die übrige lex durchaus keinen Schlüssel bietet. Ziehen wir nun das capitulare von 797 heran, so heisst es dort in cap. 8: De incendio convenit, quod nullus infra patriam praesumat facere propter iram aut inimicitiam aut qualibet malivola cupiditate, excepto si talis fuerit rebellis, qui iustitiam facere noluerit et aliter districtus esse non poterit, et ad nos, ut in praesentia nostra iustitiam reddat, venire dispexerit, condicto commune placito simul ipsi pagenses veniant, et si unanimiter consenserint, pro districtione illius causa incendatur; tunc de ipso placito commune consilio facto secundum eorum ewa fiat peractum, et non pro qualibet iracundia aut malivola intentione, nisi pro districtione nostra. Si aliter quis incendium facere ausus fuerit, sicut superius dictum est, solidos sexaginta componat. Eine unbefangene Würdigung dieser beiden Gesetzesstellen ergibt u. E. am klarsten die Priorität des capitulare. Denn in diesem finden wir eine weitläufige Behandlung der Brandstiftung. Hier wird ausführlich die öffentliche Brandstiftung auf Volksschluss als Akt der Zwangsvollstreckung der eigenmächtigen Brandstiftung aus Zorn, Feindschaft oder irgend welcher Bosheit gegenüber gestellt, es wird der Begriff der strafbaren eigenmächtigen Brandstiftung als eines selbständigen Delictes hier gesetzlich festgelegt. Die lex Sax. konnte dann in jenem cap. 38 dieses Delict kürzer behandeln. Das 'incendium suo tantum consilio' der lex wird aber nur verständlich durch das 'incendium commune consilio facto' des capitulare. Wäre die lex das ältere Gesetz und das incendium suo tantum consilio durch die lex als Delict mit bestimmten Merkmalen festgelegt worden, und hätte es sich bei der Redaction des capitulare nur um eine Strafverschärfung gehandelt, warum in aller Welt hätte der Gesetzgeber dabei über das Delict so viel Worte machen sollen, warum zum Eingang dieses cap. des capitulare so ausführlich von seiner Strafbarkeit reden?

Und weiter, klingt die Strafandrohung des capitulare, die Worte: 'si aliter quis incendium facere ausus fuerit . . . solidos sexaginta componat' so, als habe der Gesetzgeber neben der Todesstrafe noch die Bannbusse verhängen wollen?

Erscheint uns schon danach das höhere Alter des capitulare als eine feststehende Thatsache, so sprechen für

diese Annahme noch andere Momente, namentlich ein Vergleich der Bestimmungen über den solidus und der Taxen verschiedener Naturalien in dem capitulare und der lex. Indem Brunner feststellt, dass in beiden Punkten die lex die genaueren Bestimmungen enthält, zieht er daraus den Schluss, dass sie das jüngere Gesetz sei. Allerdings sind auch seine hierauf bezüglichen Ausführungen von Amira angegriffen. Derselbe gelangt sogar bei dem Vergleich beider Gesetzesstellen zu dem entgegengesetzten Ergebnis, indessen vermögen u. E. seine Einwendungen die Unrichtigkeit jener Beweisführung Brunners nicht darzuthun.

Prüfen wir zunächst die Quellen auf die Schlussfolgerung Brunners bezüglich der Bestimmungen über den solidus. Cap. 11 des capitulare beginnt: 'Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum'. Es folgen dann zur Werthbestimmung des sol. eine Reihe von Schätzungen landwirthschaftlicher Naturalien, und das capitulare fährt fort: 'In argento duodecim denarios solidum faciant. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt'. In Uebereinstimmung mit Waitz, Soetbeer und Usinger¹ wird diese Stelle von Brunner dahin gedeutet, dass das capitulare Sax. den fränkischen solidus von 3 Tremissen gleich 12 Denaren als denjenigen Werthmesser bestimmen will, auf welchen alle vorausgegangenen Werthangaben der Naturalien zu beziehen sind, wie nach ihm alle übrigen Naturalien, die zur Busse hingegeben werden, veranschlagt werden sollen. Damit, dass nach dieser Deutung des cap. 11 Karl hierdurch das fränkische Münzwesen auch in dem eroberten Sachsen, wo man bisher wie im östlichen Friesland 2 tremisses unter einem solidus als Rechnungsmünze zusammengefasst hatte, zu dem ausschliesslich geltenden machen will, würde es denn übereinstimmen, dass wir diesem Bestreben bei ihm auch sonst in Deutschland und Italien begegnen².

Gegen diese Auffassung jener Gesetzesstelle hat zuerst Richthofen Front gemacht³. Seine Auslegung derselben ist jedoch u. E. unhaltbar. Den Schlusssatz des cap. 11: 'Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt', will er nämlich dahin verstanden wissen, dass bei anderen Naturalien als den schon vorher aufge-

1) Waitz a. a. O. Bd. IV, S. 80. Soetbeer in Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. IV, S. 292. Usinger a. a. O. S. 24. 2) Waitz, Die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränk. Reichs. Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften, Göttingen 1861, S. 258. 3) Richthofen, MG. LL. V, p. 93, Anm. 61; Zur lex Sax. S. 41 — 43.

zählten alle Schätzungen nach dem Beispiel der im vorausgehenden abgeschätzten Gegenstände erfolgen sollen. Indem Richthofen nun von der Voraussetzung ausgeht, dass jene vorausgehenden Schätzungen nach *solidi minores* (von zwei *tremisses*) erfolgt, kommt er zu dem befremdenden Resultat, dass nach jenem cap. 11 des *capitulare* zwar die Bussen in baar nach *solidi maiores* (von drei *tremisses*), in Naturalien aber nach solchen von nur zwei *tremisses*, nach *solidi minores*, gezahlt werden sollen.

Das Sinnwidrige einer solchen Bestimmung liegt auf der Hand, zumal da wir uns die Masse des in Sachsen vorhandenen Baargeldes sehr gering und die Zahlung in Naturalien als die Regel, die Zahlung in baar als für den Empfänger vortheilhafte Ausnahme denken müssen. Wer eine Busse von 1 *solidus* zu entrichten hätte, würde dann doch immer einen Gegenstand im Werthe eines *solidus minor* = 8 Denaren hingeben statt 12 Denare in baar. Davon abgesehen beruht jene Hypothese Richthofens aber auch auf zwei falschen Voraussetzungen.

Einmal kann man Richthofen nicht in der Annahme beitreten, die jenem Schlusssatz des cap. 11 vorausgeschickten Abschätzungen von Naturalien seien offenbar in sol. min. geschehen. Zu dieser Annahme gelangt er durch die Verbindung der auf den Werth des Rindes bezüglichen Stellen in dem *capitulare* und der *lex*. In beiden Gesetzesstellen will er eine Taxe des zwölf Monate alten Rindes finden. Daraus, dass die eine cap. 66 der *lex Sax.* den '*bos anniculus duodecim mensium*' ausdrücklich zu einem sol. min. veranschlagt, schliesst er, dass auch der sol., zu dem nach ihm die andere Gesetzesstelle, cap. 11 des *capitulare*, das zwölfmonatliche Rind veranschlagt ein sol. min. sein müsse. In der That aber handelt letztere Stelle überhaupt nicht von dem 12 Monate alten Rind. Sie lautet: '*Id est bovem annoticum utriusque sexus autumali tempore sicut in stabulum mittitur pro uno solido, similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit, et deinceps quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat*'. Richthofen deutet diese Stelle so, dass nach ihr ein Rind von einem Jahre zu einem sol. veranschlagt, gleichzeitig aber bestimmt wird, dass das im Sommer auf der Weide geborene Kalb als einjährig bis zum zweiten Einwintern, das im Winter im Stalle geborene bis zum zweiten Frühjahrs austreiben gilt¹.

1) Zu dieser Deutung gelangt Richthofen, indem er zur Interpretation der Stelle die Bestimmung der *lex Sax.* heranzieht, nach welcher das 12 Monatsrind zu 1 sol. min. veranschlagt wird. Jene Bestimmung

U. E. aber beschäftigt sich der Gesetzgeber hier nicht mit dem 12 Monatsrind und stellt ihm ein anderes um etliche Monate älteres gleich an Werth, sondern handelt überhaupt nur von diesem älteren, dem 'bos annoticus autumnali tempore sicut in stabulum mittitur', d. h. von dem 1 Jahr alten Rind, welches im vorvergangenen Sommer geboren zur Herbstzeit zum zweiten Male in den Stall gebracht wird, um dort zu überwintern, und dem 'bos annoticus et vernum tempus quando de stabulo exiit' d. h. von dem 1 Jahr alten Rind, das im vorvergangenen Winter geboren und zum zweiten Male auf die Frühjahrsweide getrieben werden soll. In beiden Fällen hat cap. 11 des capitulare also ein Rind im Sinn, das zwar als einjährig bezeichnet wird, von dem wir aber durch ergänzende Zeitbestimmungen erfahren, dass es neben seinem einem Jahre auch etliche Monate alt ist. Darin liegt keineswegs etwas Auffallendes, denn auch nach unserem Sprachgebrauch wird das Alter, wenn in Jahren, dann meistens ohne Hinzufügung eines hinzutretenden Bruchtheils angegeben. Ist unsere Deutung jener Stelle aber richtig, so kann daraus, dass cap. 66 der lex das zwölfmonatliche Rind auf einen sol. minor veranschlagt, nicht mit Richthofen darauf geschlossen werden, dass auch der sol., zu dem cap. 11 des capitulare das etliche Monat ältere Rind taxiert, ein sol. minor sei; eher wäre der gegentheilige Schluss gerechtfertigt.

Aber lassen wir es vorläufig dahingestellt, in welchen sol. hier im Anhang des cap. 11 des capitulare das Rind und die im Anschluss daran aufgezählten Gegenstände veranschlagt sind: auch jene zweite Voraussetzung, von der Richthofen ausgeht, dass nämlich der Schlusssatz des capitulare bestimmen wolle, alle übrigen zur Busse hingegebenen Gegenstände sollten nach dem Beispiel der im vorausgegangenen taxierten Naturalien veranschlagt werden, ist offenbar unrichtig. Jener Schlusssatz folgt nämlich nicht unmittelbar den im cap. 11 enthaltenen Abschätzungen von Naturalien, sondern es geht ihm der Satz voraus: 'In argento duodecim denarios solidum faciant'. Wenn daran anknüpfend der Schlusssatz lautet: 'Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt',

der lex kann aber offenbar bei der Uebersetzung dieser Stelle des capitulare zur Auslegung nur verwandt werden, wenn es sich bei beiden Veranschlagungen um sol. min. handelt, was Richthofen doch erst beweisen will.

so kann unter jenem Werthe, nach dem auch alle übrigen Sachen berechnet werden sollen, nur der zuvor erwähnte sol. von 12 Denaren verstanden werden, andernfalls müsste es heissen 'ad pretium istarum rerum', da eine ganze Reihe von Werthangaben vorausgehen¹.

Gelangt man aber zu unserer Deutung jenes Schlusssatzes, so ist auch anzunehmen, dass die im vorausgehenden Theile des cap. 11 veranschlagten Gegenstände in sol. maior. taxiert sind. Dafür und nicht dagegen, wie Boretius meint, der sonst der hier vertretenen Ansicht in Bezug auf den Charakter des sol. dieses cap. ist, spricht der Vergleich mit der Werthtaxe des Rindes in cap. 66 der lex Sax., welches zwar ein Rind von nur 12 Monaten wie gesagt auf einen sol. min., dagegen aber ein Rind von 16 Monaten, welches an Alter dem u. E. im capitulare geschätzten ungefähr gleichkommen möchte, zu einem sol. maior veranschlagt. Endlich sprechen dafür, dass cap. 11 des cap. nur den fränk. sol. von 12 Denaren kennt, auch folgende von Boretius geltend gemachte Gründe. Alle Reichsgesetze gleicher Zeit wissen von keinem andern sol. wie dem fränkischen. Gerade dieser wird in unserem capitulare ausdrücklich erwähnt und kein anderer. Bei der Richthofen'schen Auffassung wäre deshalb die Fassung des cap. äusserst schlecht und unklar.

Mit Recht geht Brunner also bei seinem Vergleiche der Bestimmungen des capitulare und der lex über den solidus von der Annahme aus, dass das capitulare überall nur den sol. maior von 12 Denaren kenne. Amira meint zwar, diese Annahme thürme nur neue Schwierigkeiten auf. Denn wie sei es zu erklären, dass, nachdem das capitulare nach dieser Meinung für sämtliche Geldzahlungen die fränkische Rechnung nach grossen sol. eingeführt habe, die nach Brunner spätere lex wieder auf die ältere sächsische Rechnung nach kleinen sol. zurückgriffe. Uns scheint diese Erklärung nicht allzu fern zu liegen. Ueberblicken wir die ganze karolingische Gesetzgebung in Sachsen, so

1) Dieses für die Deutung jener Stelle so wichtige sprachliche Moment erkennt u. E. auch Schröder, der sich Richthofen in der Auslegung jener Stelle anschliesst (vgl. Schröder, Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 185 Anm. 8). Wenn Schröder dabei betont, dass die althergebrachten Werthtarife für solche Objecte, die als allgemeine Tauschmittel an Zahlungsstatt hingegeben wurden, überhaupt von Aenderungen im Münzwesen unberührt geblieben seien, so scheint das wenigstens für das sächsische Recht, wo cap. 66 der lex Sax. bei der Werthbestimmung der Naturalien ausdrücklich zwischen dem Aequivalent für den kleinen sächs. und den grossen fränkischen sol. unterscheidet, unzutreffend.

erscheint ein solches Zurückgehen auf sächsische Institutionen keineswegs vereinzelt. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass die Gesetze aus der allerersten Zeit nach der Eroberung mehr den Charakter des Stammes der Sieger tragen wie des der Besiegten. So sehen wir auch Karl bei Erlass der *cap. de part. Sax.*, unbekannt mit den Verhältnissen, Gebräuchen und Rechten der Besiegten, nur bestrebt, seine Herrschaft in dem eroberten Lande zu organisieren und die Unterworfenen seine Faust fühlen zu lassen. Anders bei Erlass des *capitulare Sax.* von 797. Der Eroberungskampf liegt schon weiter zurück. Der Eroberer ist inzwischen vertraut geworden mit den Zuständen des eroberten Landes, er schenkt seinen Bewohnern ein gewisses Mass von Vertrauen, er hat vielleicht auch wahrgenommen, dass die heimische Sitte in vielen Dingen mächtiger als sein Gesetz ist, und giebt nach, wo es sich nicht um seine Herrschaft handelt. Deshalb kommt das *cap. Sax.* vom Jahre 797 unter Theilnahme von Westfalen, Ostfalen und Engern zu Stande und trägt dem heimischen Rechte Rechnung. Hatte z. B. die *capitulatio* den kleinen Bann nach fränkischem Recht auf 15 sol. bestimmt, so kehrt das *cap. Sax.* zu dem altsächsischen ständisch abgestuften Satz zurück, nach welchem von jeher bei den Sachsen wie bei den Friesen und Thüringern der kleine Bann 12 sol. betrug. Derartige Beispiele lassen sich eine Reihe nennen. So stellt die *capitulatio* gelegentlich im Anschluss an fränkische Verhältnisse ein Rind an Werth 10 sol. gleich¹, während wir aus dem *capitulare* erfahren, dass in Sachsen das Rind zur Zeit seines zweiten Einwinters bzw. zweiten Frühjahrsaustreibens nur einen Werth von einem sol. maior hat. Es wäre also keineswegs so unerklärlich, wenn wir in Bezug auf das Münzwesen ebenfalls den Vorgang zu verzeichnen hätten, dass Karl in seiner späteren Gesetzgebung mehr wie bisher den sächsischen Verhältnissen Rechnung trägt. Die historische Entwicklung wäre dann in diesem Punkte folgende gewesen. In seinem ersten Gesetz für Sachsen, der *capitulatio*, berührt Karl das sächsische Münzwesen nicht, die Aufgabe dieses Gesetzes ist ja auch nur eine beschränkte. Es finden sich zwar wiederholt in dem Gesetze Strafen in sol. angedroht, die als Königs- oder Grafenbann zu entrichten sind, aber es wird dabei der Werth des sol. nicht bestimmt,

1) Darüber, dass diese Stelle aufrecht zu erhalten, vgl. Richthofen MG. LL. V, S. 44 Anm. 60.

vielmehr offenbar als selbstverständlich angenommen, dass die ihrer Höhe nach fränkischen Strafgeelder auch in der vollwerthigen fränkischen Münze bezw. nach fränkischem Werthmesser, der solidus zu 12 Denaren, zur Einziehung gelangen werden¹.

Das capitulare Sax. trifft dann die erste Bestimmung über das Münzwesen in Sachsen, wonach künftig nicht nur der Königs- und Grafenbann, sondern auch alle privaten Bussen nach fränkischen sol. entrichtet werden sollen. Diese Bestimmung hatte etwas Rigoroses, wenn wir bedenken, dass durch dieselbe alle Bussen um die Hälfte der bisherigen Summe erhöht wurden; so oft früher 8 Denare gezahlt waren, konnten jetzt 12 gefordert werden. Die praktische Durchführung dieser Massregel mag dazu schwierig gewesen sein, Aenderungen in den Münzen, Massen und Gewichten, nach denen das Volk rechnet, lassen sich ja auch bei unserer fortgeschrittenen Kultur noch nicht mit sofortiger Wirksamkeit durch einen gesetzgeberischen Akt herbeiführen. So wird man auch in Sachsen vielfach bei der alten Rechnung beharrt haben, bis diese im cap. 66 der lex Sax. neben der neuen wieder ihre ausdrückliche gesetzliche Anerkennung in den Worten fand: 'Solidus est duplex, unus habet duos tremisses alter solidus tres tremisses'. Es wird damit eben jene Politik des Ausgleichs von Karl verfolgt, der wir, sobald seine Herrschaft sich befestigt, wiederholt begegnen, und die Regelung erfolgt in der Weise nach jenem cap. der lex, dass 'maiori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur'. Bei den Wergeldsätzen soll also wieder nach alten sol. minor. gerechnet werden, für die übrigen Bussen hingegen es sein Bewenden haben bei der neuen fränkischen Rechnung. Auch das findet Amira ganz unerklärlich. Sollte nicht das Motiv zu der hier beliebten Norm in folgenden Umständen zu finden sein?

Nach fränkischem Recht betrug das Wergeld (ohne fredus) $133\frac{1}{8}$, bei den Alamannen, Baiern und Thüringern 160 sol. Mit letzterer Summe stimmt die Höhe des alt-sächsischen Freienwergeldes, 240 sol. min. (= 160 sol. maiores), völlig überein. Die Vorschrift des capitulare Sax., wonach auch diese Summe in grossen sol. entrichtet werden musste, bedeutete also eine Verpflichtung für den Totschläger, die weit über das Mass der übrigen Stammesrechte hinausging. Ein Grund hier zu dem früheren Zu-

1) Richthofen MG. LL. V, S. 45 Anm. 60 und das dort Citierte.

stand zurückzukehren lag um so mehr vor, als bei den Sachsen der Adeling den Anspruch auf das sechsfache Wergeld des Freien hatte, die Verpflichtung des Schuldners, auch dieses in grossen sol. zu entrichten, für ihn aber eine schier unerträgliche Verschlechterung seiner Lage bedeutete.

Hier war es also eine weise socialpolitische Massregel Karls, wenn er die durch jene Bestimmung des capitulare eingetretenen Uebelstände beseitigte. Dazu boten sich ihm zwei Wege. Einmal hätte es in seiner Macht gelegen, die Wergeldsätze unmittelbar zu erniedrigen und zu bestimmen, dass in Sachsen fortan statt 240 nur 160 sol. als Freienwergeld zu entrichten sei. Statt dessen wählte er, um denselben Zweck zu erreichen, eine conservativere Massregel, indem er bei den Wergeldsätzen auf die ältere sächsische Geldrechnung zurückgriff. Anders bei den übrigen von der lex angedrohten Bussen. In kleinen sol. veranschlagt und mit den Bussätzen der lex Thuringorum als mit dem der lex Sax. zeitlich zunächst stehenden Volksrecht verglichen, bleiben sie hinter denselben zum Theil erheblich zurück. Ein Vergleich der lex Sax. mit der lex Rib. führt zu demselben Resultate, auch hier sind die sächsischen Bussen, der sol. zu 2 tremisses gerechnet, fast ausnahmslos geringer als die ripuarischen. Hier konnte es also der Gesetzgeber ruhig bei der durch das capitulare Sax. eingeführten Rechnungsart bewenden lassen. Theils blieben die Bussätze, zu grossen sol. veranschlagt, trotzdem noch geringer als die der benachbarten Stämme¹, und wo sie zum andern Theile dieselben überstiegen, da war die Differenz zu Ungunsten der Sachsen in der Regel nicht grösser, als sie bei Berechnung in kleinen sol. zu ihren Gunsten gewesen wäre². Erwägt man nun das besondere Interesse, welches Karl daran hatte, auch in Sachsen den fränkischen sol. zur Geltung zu bringen, so ist es begreiflich, dass er hier überall die Rechnung nach sol. zu 12 Denaren bestehen liess.

Wir sehen also, dass alle von Amira beigebrachten Gründe nicht geeignet sind, die bisher vorherrschende Annahme zu widerlegen, das cap. Sax. kenne nur den fränkischen sol. zu 3 tremisses = 12 Denaren. Steht dieser Satz aber für uns ebenso fest, wie die unlängbare Thatsache, dass die lex Sax. neben dem fränkischen sol. auch noch

1) So betrug für die wltiwa, die einem Freien zugefügt, die Busse bei den Sachsen 120, bei den Thüringern 150 tremisses. 2) Das dem Freien ausgeschlagene Auge kostete bei den Sachsen 120 sol. = 240 bezw. 360 tremisses Busse, bei den Thüringern 300 tremisses.

den sächsischen anerkennt, so erhellt daraus, mehr noch nach dem schon im vorausgehenden über das Verhältniß der einzelnen sächsischen Gesetze zu einander Gesagten als aus der grösseren Genauigkeit der Angaben der lex, dass wir aus beiden Thatsachen auf die Priorität des capitulare schliessen können und Amiras Angriffe gegen diesen Schluss von Brunner ungerechtfertigt sind.

Es ist schon oben gesagt, dass Brunner denselben Schluss auch aus einem Vergleiche der in den beiden Gesetzen erfolgten Schätzungen von Naturalien ziehen will.

Beide Werthtaxen beginnen mit dem Rind, dem wichtigsten Tausch- und Zahlungsmittel bei ausgedehnter Weidewirtschaft und mangelndem Metallgeld. Die schon oben erörterte betreffende Stelle des cap. 11 des capitulare wird von Brunner im Anschluss an Richthofen so gedeutet, dass sowohl das einjährige Rind wie dasjenige ältere, welches noch nicht zum zweiten Male eingewintert bzw. auf die Frühjahrsweide getrieben ist, zu einem sol. maior taxiert wird. Indem Brunner dem die Taxe aus cap. 66 der lex Sax. gegenüberstellt, nach der ein Rind von 12 Monaten einen sol. minor, ein solches von 16 Monaten einen sol. maior werth ist, bezeichnet er die Taxe der lex als die genauere¹.

Mit Recht wendet Amira, der die auf das Rind bezügliche Stelle des capitulare ebenso deutet wie Brunner, dagegen ein, das capitulare sei ebenso genau wie die lex, es erwäge die von der lex zur Geltung gebrachten Unterschiede zwischen dem gerade einjährigen und dem etliche Monate älteren Rinde sehr wohl, spreche ihnen nur die Relevanz ab. Hingegen trifft dieser Einwand von Amira bei unserer Auslegung des capitulare nicht zu. Veranschlagt dieses nur das im Sommer auf der Weide geborene Kalb zur Zeit des zweiten Einwinterns, das im Winter im Stalle geborene zur Zeit des zweiten Frühjahrs austreibens zu einem sol. maior, so kann man wirklich in der Taxe der lex eine Fortentwicklung der Bestimmung des capitulare erblicken. Die lex wäre dann nicht nur darin das genauere Gesetz, dass sie in dem zwölfmonatlichen Rind das

1) Boretius, der ebenfalls der Deutung folgt, welche Richthofen der betreffenden Stelle des capitulare giebt, sucht den danach bestehenden Widerspruch zwischen der Taxe des Rindes in dem capitulare und der lex dadurch hinwegzuräumen, dass er die Werthtaxe der lex für eine spätere Privatnotiz erklärt oder, falls das Schlusscapitel authentisch sei, eine Veränderung des Geldwerthes in der Zeit zwischen beiden Gesetzen annimmt. Für beide Hypothesen fehlt es aber an dem nöthigen Anhalt.

Aequivalent für den *sol. minor* bestimmt, sondern auch in dem Punkte, dass sie einfacher und klarer mit dem Alter von 16 Monaten den Zeitpunkt festsetzt, zu welchem das ältere Rind den Werth von einem *sol. maior* erreicht hat.

Die Richtigkeit unserer Auslegung des *capitulare* vorausgesetzt, spräche also auch von diesem Gesichtspunkte aus die Wahrscheinlichkeit für das höhere Alter des *capitulare*.

Amira weist endlich noch darauf hin, dass das *capitulare* viel mehr Gegenstände bei der in *cap. 11* gegebenen Werthtaxe berücksichtige als die *lex* in *cap. 66*. Allerdings ist nicht zu bestreiten, dass im Gegensatz zum *capitulare* die *lex* sich, abgesehen von den jüngeren und deshalb hier nicht in Betracht kommenden Zusätzen, ganz auf die Veranschlagung des 12 monatlichen Rindes zum *sol. minor* und des 16 monatlichen zum *sol. maior* beschränkt und ersterem nur noch das '*ovis cum agno*' gleichstellt. Wir möchten jedoch aus der Thatsache, dass die Werthtaxe des *capitulare* die umfassendere ist, nicht mit Amira darauf schliessen, die bezüglichlichen Bestimmungen des *capitulare* seien nur die Ergänzung der Taxe der *lex* und letztere deshalb das ältere Gesetz.

Das Beispiel der *lex Thuringorum*, in welchem eine Werthtaxe für die zur Busse hingegebenen Naturalien überhaupt fehlt, lehrt uns, dass zu jener Zeit derartige Veranschlagungen jedenfalls nicht als ein integrierender Bestandtheil einer Codifikation des Volksrechtes angesehen wurden. Wir finden sie deshalb in der *lex Sax.* auch nur im engsten Zusammenhang mit den Bestimmungen der *lex* über die Münzverhältnisse. Die Eigenartigkeit der letzteren in Sachsen machte es nothwendig, dass in der *lex* ein Aequivalent für beide Arten des *sol.* festgestellt wurde. Wenn aber das *capitulare* eine ganze Reihe solcher Aequivalente für den *sol. maior* aufstellt, so geschieht das um den Werth dieser in Sachsen bis dahin nicht gebräuchlichen Münze möglichst genau zu bestimmen. Gerade die Ausführlichkeit des *capitulare* in diesem Punkte deutet darauf hin, dass es sich hier um eine Neu-Einführung handelt. Die *lex* konnte sich mit einem Aequivalent für den *sol. maior* begnügen, weil er zu ihrer Zeit schon bekannter war, wie die *lex Thuringorum* gar kein Aequivalent für den *sol.* aufstellt, weil der Werth desselben in Folge seiner langen Geltung ausser Zweifel war.

Endlich möchten wir, um die Priorität des *capitulare* darzuthun, noch auf das Verhältniss des *cap. 36* der *lex* zum *cap. 3* des *capitulare* hinweisen. Indem das *cap. 36*

der *lex* als Friedensgeld beim Diebstahl den altsächsischen Satz von 12 sol. von dem *nobilis* und einen entsprechenden Bruchtheil von dem Freien und Liten fordert, scheint es cap. 3 des *capitulare* vorauszusetzen, nach welchem in Sachsen für den kleinen Bann wieder der altsächsische Satz von 12 sol. für den *nobilis* eingeführt wurde. Andernfalls hätte das Verhältnis zwischen dem *fredus* des cap. 36 der *lex* und dem *minor bannus*, wie ihn cap. 31 der *cap. de part. Sax.* angeordnet, etwas sehr Auffallendes, da das Friedensgeld und der kleine Bann meistens dieselbe Summe betrug.

Aus allen diesen Gründen kann also gegen die Benutzung des *Cap. leg. Rib. add.* vom Jahre 802 bzw. 803 bei der Redaction der *lex Sax.* nicht geltend gemacht werden, die Redaction der *lex Sax.* sei schon vor 797 erfolgt. Diese Abhängigkeit der *lex Sax.* von dem *Cap. leg. Rib. add.* ist aber, wie zu Eingang unserer Erörterung dargelegt, auch sonst unanfechtbar. Wenn Brunner nun wie Andere vor ihm eine gleichzeitige Entstehung der *lex Sax.* mit jenem *capitulare* auf der Reichsversammlung zu Aachen im Spätherbst 802 annimmt, so sprechen dafür gewichtige Gründe in folgenden Stellen der Geschichtsquellen jener Zeit. Das *Chron. Lauresham.* berichtet zum Jahre 802¹: 'Et mense Octobrio congregavit (Karolus) universalem synodum in Aquis Et ipse imperator interim, quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum populum Christianum cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legere et tradere unicuique homini legem suam et emendare, ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, ut iudices per scriptum iudicassent et munera non accepissent, sed omnes homines, pauperes et divites in regno suo iustitiam haberent'. Dazu berichtet Einhard in seiner *vita Karoli* c. 29²: 'Post susceptum imperiale nomen cum adverteret, multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit, quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere. Sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant, iura, quae scripta non erant, describere ac litteris mandari fecit'. Hier ist

1) Vgl. S. 363 Anm. 5, dazu *Chron. Moissiac. ad a. 802 MG. SS. I.*, p. 307. 2) Schulausgabe von Waitz, 4. Aufl. S. 24.

uns doch in durchaus glaubwürdiger Weise berichtet, dass sich Karl auf jenem Aachener Reichstage nicht auf die Revision älterer Volksrechte und ihre Ergänzung beschränkt hat, sondern dass es dabei auch zu einer Codifikation von ungeschriebenen Volksrechten gekommen ist. Geht man aber die sämtlichen ausersächsischen Volksrechte durch, so kann nur die *lex Thuringorum* und die *lex Chamavorum* um jene Zeit abgefasst sein. Letztere ist aber kaum ein eigentliches Stammesrecht zu nennen, da die chamavischen Franken, ribuarischen Stammes, nur in einzelnen Punkten ein Sonderrecht hatten. Einhard hat bei dieser Nachricht aber offenbar mehrere Stammesrechte im Auge, und so liegt denn der Schluss nahe, dass es damals auch gleich zur Aufzeichnung des sächsischen Rechtes gekommen ist. Auch klingt es wie eine Bestätigung dieser Vermuthung, wenn der *Poeta Saxo* zum Jahre 803 sagt¹:

Tum sub iudicibus, quos rex inponeret ipsis,
Legatisque suis permissi legibus uti
Saxones patriis et libertatis honore.

Wohl mit Recht hat deshalb auch Schröder² das Jahr 802 als muthmassliche Entstehungszeit der *lex Sax.* bezeichnet. Verlegt man aber die Entstehung der *lex Sax.* auf jenen Aachener Reichstag von 802, so muss man im Hinblick auf diese Quellenstellen durchaus daran festhalten, dass es sich hier um einen gesetzgeberischen Akt Karls des Grossen handelt, nicht nur um die kaiserliche Anregung zu einer privaten Compilation von einzelnen Stücken, wie solches zuletzt wiederum von De Geer behauptet ist³.

Die Einheitlichkeit der *lex Saxonum*.

Ob die *lex Sax.* ein einheitliches Gesetz oder aus mehreren Satzungen zusammengestellt sei, bezeichnet Brunner noch als eine Streitfrage. Sehen wir von den älteren Erörterungen Spangenberg's⁴ und Wigand's⁵ ab, so ist eine Zeit lang die von Merkel in der Einleitung seiner Ausgabe der *lex Sax.* vorgetragene Lehre, wonach cap. 1—23 der *lex* von 782, cap. 24—60 aus der Zeit zwischen 785 und 797 und cap. 61—66 frühestens von 798 stammen und

1) MG. SS. I, p. 261. 2) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 243. 3) De Geer, Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en Wetgeving NR. Deel II, 1874, S. 410—455. 4) Spangenberg, Beiträge zu den Deutschen Rechten des Mittelalters, Halle 1822, S. 181. 5) Wigand, Archiv für ältere Geschichtskunde IV, S. 346.

diese getrennten Stücke um 802 vereinigt sein sollen, herrschend gewesen. So haben sie Abel, Stobbe, Walter, Siegel, vorübergehend auch Waitz vertreten¹. Das Verdienst, dieselbe zuerst in ausführlicher Darlegung bekämpft zu haben, gebührt Usinger. Aber während Usinger dabei von der gänzlich unhaltbaren Ansicht ausgeht, die *lex Saxonum* sei überhaupt nur eine Privatarbeit, hat Richtigthofen in seinem ungefähr gleichzeitigen Werke an Merckels Lehre eine vernichtende Kritik geübt, ohne dabei Usingers verfehlten Standpunkt hinsichtlich des Charakters der *lex* zu theilen. Seit Usinger und Richtigthofen neigt die herrschende Lehre dazu, die *lex Saxonum* als einheitliches Gesetz zu betrachten². Einhelligkeit herrscht jedoch nicht darüber, namentlich haben Boretius³ und De Geer⁴ eine Zusammensetzung der *lex* aus einzeln Theilen behauptet, ohne dass ihre Ausführungen bis jetzt eine eingehendere Würdigung gefunden hätten⁵.

Wie vor ihm schon Merckel stützt sich Boretius auf die Thatsache, dass eine der uns überlieferten 4 Hss. der *lex Sax.* zu dem cap. 24 die Ueberschrift *lex Francorum* trägt. Er spricht die Vermuthung aus, dass diese Notiz im Original der Spangenbergischen Hs. am Rande gestanden habe und von dem Abschreiber fälschlich vor cap. 24 statt vor cap. 21 gesetzt worden sei, und fährt dann fort: 'In unserer Praxis ist uns wenigstens eine solche Einschaltung von Randbemerkungen an einer falschen Stelle des Textes schon öfters vorgekommen und wie oben bemerkt, hat dieselbe Spangenbergische Hs. auch andere Marginalglossen am unrichtigen Ort eingefügt'. Boretius begeht hier aber das auffallende Versehen, die Notiz '*lex Francorum*' plötzlich in den Spangenbergischen codex zu versetzen, während sie thatsächlich nur in der Corveyer Hs. enthalten ist. Es lassen sich also aus Fehlern der Spangenbergischen Hs. keine Schlüsse machen in Bezug auf jene Notiz! Trotzdem könnte die Vermuthung von

1) Abel, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Grossen, 1860, S. 344. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 1857, S. 162. Siegel, Geschichte des Deutschen Gerichtsverfahrens, 1857, I, S. 282. Stobbe a. a. O. S. 187. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. III, 1860, S. 119, 130, 132 und 144, vgl. aber denselben Autor in Göttinger Gelehrte Anzeigen von 1869 S. 364 wo er stillschweigend seine frühere Ansicht über die Dreitheilung der *lex* zurücknimmt. 2) Vgl. Schröder a. a. O. S. 242. Brunner a. a. O. S. 347. 3) Boretius a. a. O. S. 148. 4) De Geer, Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid N. R. Deel. II, 1874, S. 419 ff. 5) Ausser von den Genannten wird die Streitfrage nur noch von Amira in seiner Kritik der Richtigthofen'schen Ausgabe der *lex Sax.* (Hist. Zeitschr. N. F. Bd. IV, S. 306 ff.) berührt.

Boretius richtig sein, dass schon das dem Abschreiber von Corvey vorliegende Original die Notiz 'lex Franc.' enthalten habe. Boretius will sie dann also vor cap. 21 setzen, auf den ganzen nachfolgenden Theil der lex beziehen und als Beweis für die Zusammensetzung der lex aus getrennten Stücken betrachten. Unseres Erachtens irrt er jedoch in allen drei Punkten.

Es lässt sich zwar nicht bestreiten, dass mit cap. 21 ein neuer Abschnitt des sächsischen Gesetzbuches beginnt. Während die ersten 20 cap. ausschliesslich die Bussen für Verletzungen und damit altsächsisches Volksrecht behandeln, drohen die zunächst folgenden Strafen für Vergehen an, die, wie Mord in der Kirche oder Hochverrath gegen den fränkischen König, nur zu Zeiten fränkischer Herrschaft denkbar sind; in diesen cap. sind die *nobiles*, deren Statut der erste Theil der lex auch nach Boretius sein soll, mit keinem Worte erwähnt. Trotzdem ist es u. E. kein Fehler des Abschreibers, dass die Ueberschrift *lex Franc.* nicht vor cap. 21 sondern vor cap. 24 steht. Denn cap. 24—26 sind, wie Richthofen nachgewiesen hat, inhaltlich aus dem ersten Gesetz der fränkischen Sieger, der *capitulatio de partibus Saxoniae* cap. 11—13, geschöpft und enthalten nur gelegentlich der neuen Redaction in cap. 26 eine Ergänzung dahin, dass auch das Leben des Sohnes wie die Geschlechtshhre der Frau und Mutter des *dominus* besonders geschützt werden¹. Jene Notiz in der Corveyer Handschrift und vielleicht auch ihrem Original bedeutet also nur einen Hinweis darauf, dass diese Bestimmungen ans dem Gesetz des Siegers entnommen seien.

Mit dieser Erklärung für die Notiz fällt aber zugleich die völlig unhaltbare Behauptung von Boretius, dass durch die Notiz 'lex Franc.' der fränkische Charakter des zweiten Theils der lex Sax. gekennzeichnet werden solle. Und wie steht es denn in Wirklichkeit um diesen aussersächsischen Charakter des zweiten Theils des Gesetzes, den Boretius von cap. 21—66 rechnet? Enthält er nicht ganze Abschnitte z. B. über eheliches Güter- und über Erbrecht,

1) Vgl. cap. 11—13 der *capitulatio*: 'Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur. Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur. Si quis dominum suum vel dominam suam interfecerit, simili modo punietur' mit cap. 24—26 der lex Sax.: 'Qui in regnum vel in regem Francorum vel filios eius de morte consiliatus fuerit, capite puniatur. Qui dominum suum occiderit, capite puniatur. Qui filium domini sui occiderit vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, iuxta voluntatem domini occidatur'.

die wohl unzweifelhaft altsächsisches Gewohnheitsrecht in sich bergen? Gewiss finden sich in ihm eine Reihe von Bestimmungen, die auf den fränkischen Gesetzgeber zurückzuführen sind, trotzdem kann man mit Bezug auf den Inhalt nicht einmal von einem vorwiegend fränkischen Charakter jenes angeblichen zweiten Theiles sprechen¹. Will man darunter aber nur das Zustandekommen unter fränkischem Einfluss bezeichnen, so ist solches auch für den ersten Theil der *lex* von cap. 1—20 wegen der merkwürdigen Abhängigkeit dieser cap. in Bezug auf die Anordnung des Stoffes von der *lex Ribuariorum* nicht zu bestreiten.

Aber gesetzt selbst, Boretius hätte in den beiden ersten Punkten recht, die aus der Vorlage des Corveyer Abschreibers genommene Ueberschrift *lex Franc.* gehöre vor cap. 21 und trenne einen rein sächsischen von einem vorwiegend fränkischen Theile der *lex*, was wäre damit denn eigentlich für die zeitlich getrennte Entstehung der beiden Theile bewiesen? Dürfen wir doch nicht vergessen, dass die Corveyer Hs. unter den Texten der *lex*, wie Boretius selbst zugeben muss, an wahrscheinlicher Treue erst an dritter Stelle kommt. Fehlt nun in den besseren und älteren Hss. jene Ueberschrift, so beweist dieser Umstand, dass sie eine blosse Privatnotiz verhältnismässig späten Ursprungs und jedes officiellen Charakters entbehrt². Eine solche wird aber die Vermuthung, die doch für die Einheitlichkeit der *lex* spricht, nicht entkräften können.

Merkel hatte dann seine Behauptung, der erste Theil der *lex* sei ein Adelsstatut aus der Zeit vor der cap. de part. Sax., darauf stützen wollen, in jener capitulatio sei schon auf die geschriebene *lex Sax.* verwiesen. Dagegen hatte Richthofen ausgeführt, die *lex Saxonum* setze umgekehrt die capitulatio voraus. Boretius will ihm darin nur Recht geben in Bezug auf cap. 21—66 der *lex*³, be-

1) Schon Eichhorn, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 1834, Bd. I, S. 621 und Gaupp a. a. O. S. 57 haben entschieden dagegen protestiert, die Ueberschrift *lex Franc.* auf den ganzen zweiten Theil der *lex* zu beziehen; beide betrachten sie jedoch offenbar ganz irriger Weise für die Ueberschrift eines eingeschobenen Theils. Waitz a. a. O. Bd. III, 2. Aufl. 1883, S. 143 u. S. 159 neigt dazu, die Ueberschrift nur auf das eine cap. 24 der *lex* zu beziehen. Die Richthofen'sche Auffassung hat jedoch u. E. die grössere Wahrscheinlichkeit für sich. 2) Bereits Gengler, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 1849, S. 161 Anm. 98, hatte das im Gegensatz zu den andern älteren richtig erkannt. 3) Boretius erkennt zwar nicht an, dass aus der *lex Sax.* bzw. cap. 21—66 die Priorität der cap. de part. Sax. hervorleuchte, hält dieselbe aber für wahrscheinlich.

zeichnet es aber als nicht unwahrscheinlich, dass die ersten zwanzig cap. noch vor der fränkischen Eroberung abgefasst seien. Abgesehen davon, dass bei Anordnung der ersten zwanzig cap., wie schon bemerkt, die lex Ribuaria zum Vorbilde genommen ist — eine Thatsache, die der vorfränkischen Entstehung entschieden widerspricht — scheint es, als ob wir in den ersten cap. selbst den Spuren fränkischer Herrschaft begegnen. Und zwar gerade in jenem cap. 8, dessen Text noch von Boretius herangezogen wird, um daraus die vorfränkische Entstehung jenes Abschnitts der lex darzuthun. Dasselbe lautet: *Quicumque gladio stricto super alterum cucurrit et retentus ab alio fuerit, XII sol. componat vel in manu litī sui vel sua arma iuret.* Hier finden wir also eine Bestimmung über die Form, in der die Leistung dieses Eides geschehen soll, entweder in die Hand des Liten oder auf die Waffen.

Erwägen wir nun, dass die ersten sieben cap. bei der Erörterung von schweren Verletzungen sämmtlich auch vom Reinigungseid sprechen, ohne über die Form desselben irgend etwas zu bestimmen, ebenso die cap. 9 und 16—18 der lex, so wird man zugestehen müssen, dass der in cap. 8 berührte Eid, wie er allein ein Eineid ist, alle jene andern aber Helfereide, auch bezüglich der Form in einem Gegensatz zu den andern in der lex erwähnten Reinigungseiden steht. Denn wenn der Reinigungseid immer, auch als Helfereid, in der von cap. 8 für den dort verlangten Eineid vorgeschriebenen Form geleistet werden sollte, so wäre diese Form ganz sicher dort bestimmt, wo zum ersten oder zum letzten Male der Reinigungseid erwähnt wird. Es handelt sich also unzweifelhaft in cap. 8 um eine besondere Form des hier vom Schwurpflichtigen verlangten Eides und diese besondere Form steht der allgemeinen gegenüber. Erstere ist nun offenbar die altheidnische. Der Waffeneid reicht in das höchste Alterthum hinauf, wir begegnen ihm übereinstimmend bei den Quaden, den Nordgermanen, den Angelsachsen und Franken¹, und der Eid in die Hand des Liten scheint eine nationalsächsische Form zu sein, die uns von keinem andern Stamme bezeugt ist, die sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach vor der fränkischen Eroberung gebildet hat. Liegt dann aber nicht die Vermuthung nahe, dass die allgemeine Form die neue christliche ist? Dagegen liesse sich einwenden, die allgemeine Form könne auch eine andere altheidnische ge-

1) Brunner a. a. O. Bd. II, S. 428.

wesen sein, cap. 8 normiere nur die Form für den dort auferlegten Eineid, für den in den übrigen Gesetzesstellen erwähnten Helfereid habe eine andere heidnische Form bestanden. In der That sind uns noch eine ganze Reihe germanischer Eidesformen bezeugt, so der Eid auf den Eidring, der Eid 'in circlo et in collore, in vestimento vel in pecunia', der Eid in die Hand des Sippegenossen, und andere, alle jedoch nur für bestimmte Volksstämme und keiner für Sachsen. Welche Form sollte also der altsächsische Helfereid gehabt haben? Aber auch wenn wir annehmen, dass in Sachsen für diesen eine nicht überlieferte Form bestanden hätte, oder eine jener andern Formen in Gebrauch gewesen sei, weshalb sollten jene cap. der lex dieselbe unerwähnt lassen, während die Form für den Eineid des cap. 8 in dasselbe aufgenommen ist? Setzen wir aber voraus, dass zur Zeit der Redaction jener cap. durch cap. 32 der cap. de part. Sax. der christliche Brauch, Eide in der Kirche zu leisten, auch für das eroberte Sachsen allgemein vorgeschrieben war, so hat es nichts Befremdendes mehr, wenn die lex eine Bestimmung darüber vermissen lässt, wie im allgemeinen die Eide namentlich der bei weitem am häufigsten geleistete Helfereid abzuschwören ist, und sich darauf beschränkt, in cap. 8 festzusetzen, dass für den dort auferlegten Eineid die heidnisch-sächsische Form beibehalten werden soll.

Erscheint schon aus diesen Gründen die Annahme, der besonderen heidnischen Form des cap. 8 stehe als allgemein in den übrigen den Reinigungseid erwähnenden cap. die christliche gegenüber, nicht unberechtigt, so erreicht sie u. E. einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit durch die Thatsache, dass wir den heidnischen Formen der Eidesleistung verschiedentlich in den Volksrechten neben den christlichen begegnen und zwar als Formen für einen minder feierlichen Eid in einer minder wichtigen Sache. So wird nach dem edict. Rothar. c. 359 der Zwölfereid nach christlicher Sitte auf die Evangelien, der Sechsereid auf die geweihten Waffen und der Dreiereid einfach auf die Waffen geschworen. Aehnlich bestimmt die lex Frisionum tit. XII¹: Si servus rem magnam quamlibet furasse dicatur vel noxam grandem perpetrasse, dominus eius in reliquiis sanctorum pro hac re iurare debet, si vero de minoribus furtis et noxis a servo perpetratis fuerit interpellatus, in vestimento vel pecunia iurare poterit. Auch

1) MG. LL. III, p. 666.

hier finden wir also neben der christlichen Form der Eidesleistung auf die Reliquien die offenbar altfriesische des Schwurs 'in vestimento vel pecunia' für einen minder wichtigen Eid erhalten. Vergegenwärtigen wir uns nun, dass cap. 8 der lex Sax. die Form für einen Eineid bestimmt, durch den man sich vom Verdachte eines nur versuchten Ueberfalls, des geringsten aller Delicte, reinigen kann, dass es sich mithin hier auch um eine minder wichtige Sache und deshalb auch um einen minder feierlichen Eid handelt, so scheinen jene Analogien doch die Vermuthung zu bestätigen, dass auch hier die heidnische Form als die besondere der christlichen als der allgemeinen gegenübergestellt wird. So ist die Bestimmung des cap. 8 von Richthofen wie Brunner gedeutet¹ und diese Deutung scheint uns nach dem Gesagten richtig zu sein. Brunner übersieht nur, dass sich mit dieser Annahme die oft wiederholte Behauptung nicht vereinigen lässt, der erste Theil der lex Sax. sei von jeglichen Spuren der fränkischen Herrschaft frei. Setzt die lex wirklich für alle in ihrem ersten Theil angeordneten Reinigungseide die christliche Form voraus, so begegnen wir dem Frankenthum ja in der Mehrzahl der cap. jenes ersten Abschnitts; und so lassen sich mit dem ersten Abschnitt auch cap. 21 und 22 der lex vereinigen, welche die Strafe für den in der Kirche geleisteten falschen Eid bestimmen.

Mit Recht hat ferner Waitz gegen die vorfränkische Entstehung des ersten Abschnitts dessen lateinische Sprache hervorgehoben². Dieses Moment, dass die Sachsen vor Karl dem Grossen ihr Recht doch nicht in lateinischer Sprache aufgezeichnet hätten, ja bei der Abgeschlossenheit und Rückständigkeit ihrer Kultur gar nicht hätten aufzeichnen können, spricht so entschieden gegen die frühere Abfassung jenes Abschnitts, dass, wer doch an dieser Behauptung festhalten wollte, in dem uns heute vorliegenden lateinischen Texte schon eine zu karolingischer Zeit in Zusammenhang mit der Redaction des angeblich zweiten Theiles erfolgte Uebersetzung sehen müsste.

Einen fernerer Grund für seine Theilung der lex findet Boretius darin, dass dieselbe, wäre sie wirklich einheitlich, durch die Bestimmungen über die Verletzung von

1) Vgl. Richthofen MG. LL. V, p. 50, wo derselbe seine Annahme mit den oben erwähnten Stellen aus dem langob. u. fries. Recht begründet. Brunner a. a. O. Bd. II, S. 428; Bd. I, S. 347 Anm. 10. 2) Waitz a. a. O. Bd. III 2. Aufl., S. 157 Anm. 1.

Kirche und König eingeleitet sein müsste. Aber der Vergleich mit der verwandten *lex Thuringorum*¹, deren Einheit nicht bestritten wird, lehrt, dass Boretius mit seiner Behauptung im Unrecht ist. Auch sie beginnt mit dem Todtschlag des Adelings und es fehlt in ihr sogar völlig an irgend welchen Bestimmungen in Bezug auf König und Kirche. Diese Wahrnehmung rechtfertigt den an sich wahrscheinlichen Schluss, dass es bei der Aufzeichnung der Stammesrechte Karl nicht darum zu thun gewesen ist, in denselben an erster Stelle Rechtssätze in Bezug auf seine Herrschaft und die christliche Kirche zur Anerkennung zu bringen; dazu dienten ihm die Capitularien. Ja bei dem Vergleiche mit der *lex Thuring.* erscheint es vielmehr als etwas Ausserordentliches, dass dergleichen Bestimmungen überhaupt bei der Redaction der *lex Sax.* in dieselbe aufgenommen wurden. Letztere Thatsache erklärt sich u. E. auch nur aus dem Bestreben, die betreffenden Rechtssätze der Capitularien zu ergänzen, zu erweitern und neu zu fassen. In dieser Absicht benutzte man die Aufzeichnung des sächsischen Volksrechts zur Einschaltung der hierauf bezüglichen Bestimmungen an geeigneter Stelle. Letztere aber fand sich dort, wo man von den todeswürdigen Verbrechen überhaupt handelte, nämlich im zweiten Theil der *lex cap.* 31—38.

Denn Boretius irrt, wenn er behauptet, dass zuerst in *cap.* 1—20 der *lex* von allen möglichen Verwundungen und Vergehen gehandelt wird, dann von *cap.* 21 an von todeswürdigen Verbrechen gegen Kirche und Religion, den Franken-König, den *dominus* und die *domina*, und nun wieder von allerhand geringeren Delicten geredet werde und dass diese völlige Dispositionslosigkeit sich nur aus einer getrennten Entstehung einzelner Theile erklären lasse. Im Gegentheil ist die Disposition (die ersten zwanzig *cap.*: Verletzungen der Person und ihre Bussen, die *cap.* 21—38 todeswürdige Verbrechen²) so streng durchgeführt, dass, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, die nur des offen-

1) Wie oben gesagt, wahrscheinlich um 802 verfasst. Der Vergleich mit dieser liegt viel näher als der von Boretius herangezogene mit der *lex Alam.* (nach Brunner von 717—719) und der *lex Bai.* (nach Brunner von 744—748), weil letztere beiden unter wesentlich anderen Bedingungen, nämlich unter dem starken Einfluss der herzoglichen Gewalt zu Stande gekommen sind. 2) Des weiteren: *cap.* 39 Beweisregeln als Anhang; *cap.* 40—49 Familien und Erbrecht; *cap.* 50—60 Haftung für (eigenes und fremdes) Verschulden und Zufall; *cap.* 61—65 Verkäuserungen; *cap.* 66 Schätzungen für Busszahlungen.

baren Zusammenhangs wegen hier ihre Stelle gefunden¹, nur das einzige cap. 37 ein Delict eigener Art behandelt, das mit der Todesstrafe bedroht ist. 'Qui homini in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio pergenti malum aliquid fecerit, in triplo componat'. Schon cap. 26 des cap. de part. Sax. hatte bestimmt: 'Ut nulli hominum contradicere viam ad nos veniendo pro iustitia reclamanda aliquis praesumat, et si aliquis hoc facere conaverit, nostrum bannum solvat'. Jetzt wird der besondere Schutz des auf der Fahrt zum König Begriffenen auf den in den Feldzug Ausrückenden, sowie die von der königlichen Pfalz oder dem Feldzug Heimkehrenden ausgedehnt. Gleichzeitig aber nimmt dieser Schutz eine billigere Form an, der Uebelthäter soll hinfort nicht mehr die Bannbusse zahlen, sondern dem bei der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte Verletzten wird ein Anspruch auf die dreifache Sühne gegeben. Damit war dem Geschädigten mehr geholfen als durch die Zahlung des Bannes seitens des Verletzers an den König bezw. den Grafen, gleichzeitig aber durch die dreifache Sühnepflicht auch die durch das Delict kundgegebene Missachtung der höchsten Gewalt gebührend bestraft. Und im Hinblick auf diesen staatsverletzenden Charakter des Delicts reihte man jene Bestimmung in den Abschnitt der lex über todeswürdige Verbrechen ein, weil darin die andern Delicte gegen König, Staat und Kirche zur Sprache gekommen. In der That wird die Einheitlichkeit des zweiten Theils der lex und die Disposition des Ganzen durch die Einschiebung an dieser Stelle am wenigsten gestört.

Wenn Boretius des weiteren gegen die Einheitlichkeit der lex den äusseren Umstand in das Feld führt, dass die ersten zwanzig cap. meistens mit Si, die folgenden durchweg mit Qui beginnen, so vermag auch das nichts zu beweisen. Denn erstens beginnen von den ersten zwanzig cap. auch vier relativisch, aber abgesehen davon erklärt sich das Vorherrschen der bedingenden Form in jenem ersten Abschnitt sehr einfach durch die oben schon mehrfach berührte, nicht hinweg zu leugnende Thatsache, dass die lex Rib. in der Anordnung den ersten zwanzig cap.

1) Nämlich cap. 18: 'capitis damnatus nusquam habet pacem, si in ecclesiam confugerit, reddatur' und cap. 36, anhangsweise hinzugefügt, weil in cap. 35 der todeswürdige Diebstahl behandelt ist: Quicquid vel uno denario minus tribus solidis quislibet furto abstulerit, novies componat, quod abstulit; et pro fredo, si nobilis fuit, solidos XII, si liber VI, si litus IV et conscius similiter.

der *lex Sax.* zum Vorbild gedient hat und erstere ihre Rechtssätze in die Form der Bedingung kleidet. In dem *cap.* 21 und folgenden der *lex Sax.*, wo man das Vorbild der *lex Rib.* hat fallen lassen, bedient man sich dann der, wie das Beispiel der *lex Thuring.* zeigt, im Gesetzesstil jener Zeit beliebten relativischen Wendung.

Wenden wir uns endlich der Betrachtung des Umstandes zu, dass inhaltlich die ersten zwanzig *cap.* der *lex* sich vorzüglich mit den *nobiles* befassen, während die folgenden nur zwei gelegentliche Bezugnahmen auf die Sonderstellung der *nobiles* enthalten¹. Trotz dieser auffälligen Thatsache scheint uns Boretius in der Annahme zu irren, die ersten zwanzig *cap.* bildeten ein Adelsstatut. Da uns die *lex* als ein einheitliches Volksrecht überliefert ist, so spricht die Vermuthung offenbar gegen den besonderen Charakter jenes Abschnitts. Untersuchen wir zunächst, ob der Inhalt der ersten zwanzig *cap.* geeignet ist, einen zwingenden Beweis gegen diese Vermuthung zu liefern. Das scheint auf Grund folgender Erwägungen verneint werden zu müssen. Es finden sich in jenem Abschnitt eine Reihe von Bestimmungen die u. E. in ein Adelsstatut kaum Aufnahme gefunden hätten. *Cap.* 16 der *lex* bestimmt das Wergeld des Liten auf 130 sol. ohne dass dabei zum Ausdruck gelangte, der Herr des Liten sei ein *nobilis*. Nun wird allerdings von Boretius auf Grund der Thatsache, dass die vorhergehenden *cap.* ihrem Wortlaute nach ausschliesslich von *nobiles* handeln², angenommen, es sei auch hier nur an den Liten eines *nobilis* gedacht. Gegen diese Annahme scheint der Umstand zu sprechen, dass der Lite eines *nobilis* kein anderes Wergeld besass wie der eines Freien. Deshalb wäre es u. E. auffällig dieser Bestimmung in einem Adelsstatut zu begegnen, d. h. einem Gesetz, welches Normen aufstellt, die dem Adel eigenthümlich sind. Dasselbe gilt aber von *cap.* 17, das ein Wergeld für den Sklaven bestimmt, *cap.* 18, das den umgekehrten Fall wie *cap.* 16, nämlich die Haftpflicht des Herrn für einen von seinem Liten verübten Todtschlag behandelt, und von *cap.* 19, das normiert, in welcher Weise die Mordbusse von den dazu verpflichteten Personen aufgebracht werden soll. Alle diese *cap.* schweigen darüber, welchem Stande der Herr des Sklaven oder Liten bzw. der heimliche Mörder angehört, und wenn man annimmt,

1) Vgl. *cap.* 36 und *cap.* 64. 2) Ausgenommen *cap.* 15, welches aber auf die vorhergehenden Bezug nimmt.

es sei in allen Fällen ein nobilis, so befremdet es u. E., die betreffenden Rechtssätze in einem Adelsstatut zu finden, da sie materiell unzweifelhaft allen Ständen gemeinsam sind. Man könnte uns allerdings einwenden, wir zögen den Begriff des Adelsstatuts zu eng. Rechtssätze von so hervorragendem Interesse für den Edeling wie diese hätten sehr wohl in einem Adelsstatut Aufnahme finden können, obgleich sie dem gemeinen Rechte angehörten. Diesem Einwand glauben wir aber mit dem Hinweis darauf begegnen zu können, dass für einen so sehr erweiterten Begriff des Adelsstatuts der Inhalt des ersten Abschnitts wiederum zu dürftig ist. War es für den Edeling denn nicht auch von hohem Interesse, wie hoch er für den Totschlag eines Freien haftete? Und doch findet sich in der lex keine Bestimmung darüber. Aus doppeltem Grunde also, einmal weil es im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangt ist, dass es sich in cap. 16—19 nur um Angehörige der nobiles handelt, ferner weil die Bestimmungen dieser cap. dem Inhalte nach gemeines Recht darstellen, scheint uns der Gedanke näher zu liegen, ihre Geltung sei auch formell nicht auf den Kreis der Edelinge beschränkt. Dann aber müsste man, um in dem ersten Theile der lex Sax. allenfalls ein Adelsstatut sehen zu können, diesen ersten Abschnitt weder mit Merkel bis zum 23 (incl.) noch mit Boretius bis zum 20 (incl.), sondern nur bis zum cap. 15 (incl.) rechnen. Aber auch diese Hypothese würde sich nicht aufrecht erhalten lassen. Widerspricht ihr doch die schon so häufig erwähnte Thatsache, dass die ersten zwanzig cap. der Anordnung der lex Rib. folgen und deshalb wenigstens unter sich offenbar zusammen hängen. Wer also die oben dargelegte Auffassung der cap. 16—19 theilt, dem wird es zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt ein Adelsstatut vorliegt und er wird den Gedanken an ein solches fallen lassen, sobald sich eine andere annehmbare Erklärung für die Thatsache findet, dass die ersten 15 cap. der lex ihrem Wortlaute nach ausschliesslich Rechtssätze für die nobiles enthalten. Eine solche Erklärung wäre gegeben, wenn wir annehmen dürften, es sei eine redactionelle Eigenthümlichkeit der lex, dass sie auch dort Rechtsnormen für alle Stände schaffen will, wo sie wörtlich nur Rechtssätze für die zur nobilitas gehörigen ausspricht. Ist es der Wille des Gesetzes, dass aus dem, was für den nobilis gilt, auf das Recht des Freien geschlossen werden solle, so wären alle Zweifel darüber, ob die ersten zwanzig cap. der lex auch in eine Codification des gemeinen sächsischen Stammesrechtes hineinpassen, hinweg geräumt.

Dafür, dass wir zu dieser Annahme berechtigt sind, sprechen u. E. folgende Erwägungen.

Wenn es in cap. 1 der *lex* heisst: 'De ictu nobilis 30 sol. vel si negat tertia manu iuret', so ist ausdrücklich der Geschlagene als ein nobilis hingestellt. Es ist aber offenbar auch der Schläger als ein nobilis gedacht worden. Denn in cap. 17 wird bei einer Geldbusse von 36 sol. als Reinigungseid vom nobilis ein Dreiereid, vom Freien und Liten hingegen ein Zwölfereid gefordert. Es wäre aber offenbar widersinnig, wenn in dem Falle des cap. 17 der Freie einen Zwölfereid, in dem Falle des cap. 1 aber nur einen Dreiereid zu leisten hätte, da in beiden Fällen die Streitsache annähernd gleich ist, von dieser aber nach allen Stammesrechten die Grösse des Eides in erster Linie abhängt. Der scheinbare Widerspruch zwischen cap. 1 und cap. 17 lässt sich mithin nur durch die Annahme hinwegräumen, als Schwurpflichtiger sei für den in cap. 1 geforderten Dreiereid auch ein nobilis gedacht, eine Annahme die auch bisher immer vertreten worden ist¹. Behandelt danach also wirklich jenes cap. 1 nur den Fall, dass ein nobilis einen andern nobilis verletzt hat, so hat doch Niemand daran gedacht, die *ratio legis* auf diesen Fall zu beschränken. Auch diejenigen, welche in dem ersten Theil der *lex* ein Adelsstatut sehen, werden zugestehen müssen, dass cap. 1 wahrscheinlich auch eine Norm schaffen will für den Fall, dass der nobilis von einem Freien geschlagen worden ist. Denn dass der Schlag gegen den Adeling auch gerade wieder von einem Adeling geführt ist, ist doch sicherlich nur ein Ausnahmefall. Galt es in cap. 1 aber, die Rechte des geschlagenen Adeling festzulegen, so musste doch offenbar daran gedacht werden, welche Rechte dieser gegenüber einem Freien als Schläger hatte. Darüber aber schweigt cap. 1 der *lex*. Es bleibt uns also nur übrig anzunehmen, dass nach dem Willen des Gesetzes von dem Reinigungseid, der in cap. 1 von einem nobilis als Schläger gefordert wird, auf den Reinigungseid geschlossen werden muss, den im gleichen Fall der Freie zu leisten hätte. Geht man aber einmal davon aus, dass die *ratio legis* eine umfassendere sei, als sich nach dem wörtlichen Inhalt zunächst vermuthen lässt, so möchten wir die Frage aufwerfen, ob man nicht mit demselben Rechte, mit dem man einerseits aus dem Reinigungseid des adeligen Schlägers auf den des freien Schlägers schliessen zu müssen

1) Vgl. Ríchthofen *MG. LL. V*, p. 46 Anm. 55.

glaubt, auch annehmen darf, es sei andererseits nach dem Willen des Gesetzes aus dem Bussanspruch, der dem geschlagenen nobilis gegeben wird, auf den Bussanspruch des geschlagenen Freien zu schliessen. Diese Annahme erscheint doch so lange zulässig, als der besondere Charakter des ersten Abschnittes der lex Sax. als eines Adelsstatutes nicht erwiesen ist. Dasselbe was aber von cap. 1 der lex Sax. gilt, muss dann für alle übrigen cap. des ersten Abschnittes zutreffen, soweit solche sich anscheinend auf Bestimmungen über Rechte und Pflichten der nobiles beschränken. Wir wären auch hier berechtigt, implicite die Bussansprüche der anderen Stände normiert zu sehen, und diese Berechtigung würde uns der Annahme überheben, der erste Theil der lex Sax. habe den besonderen Charakter eines Adelsstatuts.

Etwas Befremdendes hätte die Fassung der lex allerdings in diesem Falle, aber bei eingehenderer Beschäftigung mit der lex Sax. nehmen wir wahr, dass der Inhalt doch in etwas dem entspricht. Wie nach cap. 16 der lex die Busse für Verletzungen des Liten überall nach der Busse für Verletzungen des nobilis und nicht des Freien berechnet werden soll, ebenso wird nach cap. 36 der lex Sax. das normale Friedensgeld von dem nobilis gezahlt, und das Friedensgeld des Freien bildet nur einen Bruchtheil davon; der nobilis zahlt 12, der Freie 6, der Lite 4 sol., es steht also auch das Friedensgeld des Freien der Höhe nach, dem des Liten näher wie dem des nobilis. Richthofen will allerdings einen Textverderb annehmen und die Zahl 4 durch 3 ersetzt wissen¹, so dass sich das Verhältniss von $1 : \frac{1}{2} : \frac{1}{4}$ zwischen den Friedensgeldern der einzelnen Stände ergäbe, wie solches in der Strafandrohung des cap. Sax. cap. 5 enthalten: 'Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contempserit, solidos quatuor componat, ingenui duos, liti unum'; desgl. in den cap. 19—21 des capitulare de part. Sax.

Uns scheint zu solcher Aenderung des in allen Handschriften gleichlautenden Textes jedoch kein Grund vorzuliegen. Wo, wie im sächsischen Volksrecht, der nobilis das sechsfache Wergeld des Freien und der Freie nur das doppelte Wergeld des Liten hat, da wäre es geradezu verwunderlich, wenn in Bezug auf das Friedensgeld der Freie ganz in der Mitte zwischen nobiles und Liten stände.

1) Richthofen MG. LL. V, p. 67.

Auffallend ist es ja allerdings, dass nach dem vorliegenden Texte des cap. 36 der *lex Sax.* die Verhältniszahlen für das Friedensgeld der einzelnen Stände andere sind, wie in jenen Strafandrohungen aus den älteren sächsischen Capitularien¹. Aber da die *lex Sax.* ihrem allgemeinen Charakter nach unzweifelhaft die spezifisch sächsischen Rechtsanschauungen am besten widerspiegelt, so hat es immer etwas Missliches, den Text der *lex Sax.* auf Grund der Capitularien abzuändern.

Der innere Grund für die absonderliche Fassung der *lex* ist also mit Richthofen in der 'in furchtbarer Weise prävalierenden Stellung der *nobiles* im alten Sachsen zu finden, wo für den kleinen Finger eines Edelings dieselbe Busse gezahlt werden musste, wie für einen erschlagenen Freien'². Auffallend bleibt es trotzdem, dass, wenn auch die *lex Sax.* das Wergeld des *nobilis* als das normale betrachtet, von dem alle andern nur Bruchtheile bilden, wir wohl in Bezug auf den *Liten* (cap. 16), aber nicht in Bezug auf den Freien über die Höhe des Bruchtheils unterrichtet werden, sondern in dieser Frage ganz auf Rückschlüsse angewiesen sind. — Auch der letzte Beweis, den Boretius dafür zu erbringen sucht, dass der erste Abschnitt der *lex* ein Statut älteren Datums, ist u. E. nicht schlagend. Er weist nämlich darauf hin, dass der Inhalt von cap. 18 in cap. 50 der *lex* wiederkehre und glaubt darin ein Argument gegen ihre Einheitlichkeit gefunden zu haben. Wie steht es aber in Wirklichkeit um diese angebliche Wiederkehr? In dem oben schon erwähnten cap. 18 ist im Zusammenhang mit den in den vorausgehenden und nachfolgenden cap. behandelten Bussen für andere Verletzungen der von einem *Liten* verübte Totschlag, erörtert und es werden Normen aufgestellt, einerseits über die Haftung des Herrn als Anstifter und andererseits über die Bedingungen (nämlich Uebergabe des *Liten* u. s. w.), durch deren Erfüllung sich der Herr von dieser Haftung befreien kann. In cap. 50 zu Beginn des vierten Abschnitts der *lex*, in dem die Haftung für fremde Handlungen und Zufall behandelt wird, ist dann ganz allgemein gesagt: 'Quicquid

1) Cap. 3 des cap. Sax. 'Item placuit omnibus Sax. ut ubicumque Franci secundum legem sol. XV. solvere debent, ibi nobiliores Sax. sol. XII, ingenui V, liti IV component' kommt, weil offenbar verderbt, kaum in Betracht. Richthofen MG. LL. V, p. 88 will auch hier 5 durch 6, und 4 durch 3 ersetzen. Usinger a. a. O. S. 50 beschränkt sich im Hinblick auf *lex Sax.* cap. 36 auf die gleiche Verbesserung der 5, u. E. mit Recht. 2) Richthofen a. a. O. (Zur *lex Sax.*) S. 124.

servus aut litus iubente domino perpetravit, dominus emendet'. So enthält cap. 50 nur einen allgemeinen Grundsatz in privatrechtlichem Zusammenhang, der in einem Theile von cap. 18 auch auf einen einzeln strafrechtlichen Fall angewandt ist¹, von einer eigentlichen Wiederholung des cap. 18 in cap. 50 kann aber nicht gesprochen werden².

So viel von der Unhaltbarkeit der Behauptungen von Boretius. Ebensowenig hat nach ihm De Geer die Vermuthung der Einheitlichkeit der lex durch seine Ausführungen zu entkräften vermocht. Er will im ganzen fünf verschiedenartige Bestandtheile der lex unterscheiden. Prüfen wir aber die Begründung dieser Hypothese, so stossen wir überall auf Widersprüche.

Als ersten Bestandtheil betrachtet De Geer ein angeblich in cap. 1—17 der lex enthaltenes Adelsstatut, dem später die Bestimmungen in cap. 18—20, die durch Form und Ausdrucksweise einen anderen Charakter zeigten, hinzugefügt seien. Es ist aber schon hervorgehoben worden, dass einer Trennung der ersten 20 cap. die gemeinsame Abhängigkeit derselben von der lex Rib. widerstreitet. Als zweiten Theil will De Geer dann cap. 21—27, 29—30, 32—35 und cap. 38 angesehen wissen und darin eine nach 797 abgefasste Aufzählung der nach fränkischer Gesetzgebung in Sachsen todeswürdigen Verbrechen erblicken. In diesen Abschnitt sollen cap. 28, 31, 36, 37 später eingeschaltet sein. Aber auch hierin wird man De Geer schwerlich folgen können. Eine ganze Reihe der Bestimmungen in diesem von De Geer als fränkisch bezeichneten Theile der lex sind ja allerdings fränkischen Ursprungs, andere aber enthalten ziemlich zweifellos altsächsisches Recht. Das gilt vorzüglich von den cap. 29—30, 32—35. Das erste von diesen bestimmt: *'Qui caballum furaverit, capite puniatur'*. Abgesehen davon, dass wir der Todesstrafe für Pferdediebstahl in den alten Volksrechten verschiedentlich begegnen³, ist uns diese gerade für das altsächsische Recht verbürgt. In der Lebensbeschreibung des h. Ludger wird uns berichtet⁴, wie selbiger eine Auf-

1) Die Art in welcher sich die einzelnen Abschnitte der lex ihrem Inhalte nach von einander abheben, berechtigt u. E. auf diese Abschnitte jene Classification anzuwenden. Die Flüssigkeit der Grenzen zwischen dem öffentlichen und privaten Recht jener Zeit soll damit nicht verkannt werden. 2) Dagegen auch Amira, Hist. Zeitschr. Bd. 40, S. 308. 3) L. Fris. add. I. 3; L. Burg. IV. 1; Cart. Senon. App. 6, MG. Form. p. 211. Dazu Wilda, Strafrecht der Germanen, 1842, S. 892. 4) Diekamp, Die Vitae S. Liudgeri, Münster 1881, S. 69.

erweckung an einem Toten vorgenommen der den Steinigungstod gestorben war, weil er dem Herzog Widukind Rosse gestohlen hatte.

Aber auch in jenen folgenden cap., die für Diebstahl unter erschwerenden Umständen Todesstrafe androhen, werden wir altsächsisches Recht sehen müssen¹. Die betreffenden Bestimmungen der lex Sax. sind härter als die der übrigen Volksrechte, welche den grossen Diebstahl in erster Linie mit Geldbusse bedrohen. Das Studium der aussersächsischen Stammesrechte, namentlich aber ein Vergleich mit den fränkischen und friesischen Rechtsquellen lehrt, dass auch hier dem Anscheine nach ursprünglich für den schweren Diebstahl Todesstrafe gegolten hat, dieselbe jedoch dadurch bis auf vereinzelte Fälle verdrängt worden ist, dass man dem Schuldigen zunächst gestattete, sich mit seinem Wergeld zu lösen, bis er schliesslich als Strafe nur eine Geldbusse zu zahlen brauchte. Die Strafart, der wir in der lex Sax. begegnen, ist also die ältere und es ist deshalb von vorn herein unwahrscheinlich, dass sie auf einer Neuerung Karls in Sachsen beruhe. Für eine derartige Neuerung liesse sich auch durchaus kein Grund finden. Wir sehen Karl im Gegentheil bemüht, im christlichen Sinne die Strafen zu mildern. So bestimmt cap. 23 des capitulare vom Jahre 779, dass der Diebstahl erst im zweiten Rückfall und zwar nur 'si non emendaverit' mit dem Tode gebüsst werden soll².

Enthalten aber die cap. 21—27, 29—30, 32—35 und 38 nicht wie De Geer will nur die Aufzählung der nach der früheren fränkischen Gesetzgebung in Sachsen todeswürdigen Verbrechen, so fällt damit der einzige Grund für ihn hinweg, cap. 28, 31, 36 und 37, weil andern Inhalts aus dem zweiten Abschnitt der lex als spätere Einschiebsel auszuschalten. De Geer selbst müsste also die Einheitlichkeit des Abschnittes von cap. 21—38 einschliesslich anerkennen, er müsste aber auch darauf verzichten, diesen zweiten Abschnitt der lex von cap. 21—38 in einen Gegensatz zu dem ersten zu stellen und eine getrennte Entstehung der beiden zu behaupten, denn sein einziger Grund dafür ist die Annahme, der zweite Abschnitt enthalte eine Wiedergabe fränkischer Gesetze für Sachsen. Und diese Annahme ist unrichtig.

1) Das hat Richthofen, Zur lex Sax. S. 311—320, überzeugend nachgewiesen. Wir beschränken uns in folgendem auf die Wiedergabe der wesentlichsten Momente seiner Beweisführung und nehmen auf seine Nachweise im einzelnen Bezug. 2) MG. LL. Capit. I, p. 51.

Als dritte Gruppe stellt De Geer dann cap. 39 mit cap. 61—65 zusammen. Diese Bestimmungen sollen ihre gemeinsame Quelle in einer älteren fränkischen Verordnung haben. Nun zeigt allerdings cap. 39, da es einen Rechtsatz über Beweisrecht und Beweisform enthält, eine gewisse Verwandtschaft mit cap. 63, das sich mit denselben Dingen beschäftigt. Aber die Zusammenstellung dieser beiden Capitel mit cap. 61, 62 und 64 erscheint schon sehr gewagt, da diese Capitel sich durchaus nicht mit dem Beweisrecht beschäftigen, sondern von der Rechtsgültigkeit bzw. Ungültigkeit der Veräußerungen von Liegenschaften in Folge verletzten Beispruchs- oder blossen Vorkaufsrechtes handeln. Ihrem Inhalte nach so verschiedenartige Bestimmungen kann man doch wahrlich nicht wegen innerer Verwandtschaft als aus einer gemeinsamen älteren Quelle hervorgegangen bezeichnen, vollends nicht in Gemeinschaft mit cap. 65. Denn cap. 65 hat folgenden Wortlaut: *'Lito regis liceat uxorem emere, ubicumque voluerit, sed non liceat ullam feminam vendere'*. Kann man zwischen den Rechtssätzen über Beweislast und Beweisform und denen in cap. 61, 62 und 64 über Veräußerungen noch immer einen losen Zusammenhang darin sehen, dass bei allen an Grundstücke gedacht ist, was in aller Welt hätte aber die Ehe eines königlichen Liten oder die Rechtsungültigkeit des Verkaufs eines Weibes durch einen königlichen Liten mit der Beweislast und Beweisform zu thun, wie sie in cap. 39 für den Fall der Vindikation des nicht besitzenden Eigenthümers normiert ist.

Wir sehen, De Geers Behauptungen fehlt es überall an den sachlichen Unterlagen, er verbindet Unzusammenhängendes und trennt Zusammenhängendes. So auch bei der Gruppe angeblich älterer Bestimmungen, die De Geer als fernerer vierten Bestandtheil der lex betrachtet. In dieser Gruppe fasst er die Capitel 50—60 zusammen, von denen die cap. 50—55 und 57—59 aus einer fränkischen Verordnung über Haftpflicht schöpfen, die cap. 56 und 60 Fragmente einer späteren fränkischen Verordnung sein sollen. Dieses Herausreissen von cap. 56 und 60 aus dem Zusammenhang mit den übrigen Capiteln erscheint aber zunächst durchaus unzulässig. Denn einerseits bilden die cap. 50—60 einen zusammenhängenden Abschnitt der lex über die Haftung für Verschulden und Zufall und andererseits stehen innerhalb desselben wieder die cap. 54—60 in einem engeren Zusammenhang. Denn nachdem in cap. 50—53 die Haftung des Herrn für den Liten und Sklaven ab-

gehandelt, wendet sich der folgende Theil dieses Abschnitts in cap. 54—60 der Haftung für zufällige Umstände zu. Es sind die Fälle aufgeworfen, dass ein Baum, der gefällt oder verbrannt werden soll (cap. 54 und cap. 55), im Niederstürzen Unheil angerichtet, dass eine zum Thierfang gegrabene Grube oder gelegte Schlinge (cap. 56), endlich irgend ein Hausthier (cap. 57) einen Schaden verübt hat. Weshalb soll nun das cap. 56 an dieser Stelle eingeschoben sein? Passt es etwa nicht in den Zusammenhang? De Geer weiss für diese Behauptung nur anzuführen, dass der Inhalt von cap. 56 auch in cap. 58 enthalten sei, und nimmt an, dass cap. 58 einer fränkischen Verordnung seinem Inhalte nach entlehnt und später noch ein Fragment dieser Verordnung, aus der cap. 58 geschöpft habe, als cap. 56 in das Gesetz hineingeschrieben sei. Nun stimmen allerdings cap. 56 und cap. 58 inhaltlich völlig überein¹, aber hat De Geer's Hypothese zu Erklärung dieses Umstandes irgend welche innere Wahrscheinlichkeit? Wenn wirklich schon jene angebliche fränkische Verordnung in cap. 58 dem Inhalte nach wiedergegeben war, weshalb sollte dann später in cap. 56 ihr Wortlaut eingeschaltet sein? So thöricht ist doch sonst nicht bei der angeblichen Compilation verfahren worden. Uns scheint es viel wahrscheinlicher, dass die Wiederholung von cap. 56 in cap. 58 einem zufälligen Versehen eines Abschreibers zuzuschreiben ist. Und auf welche Thatfachen stützt sich denn eigentlich die Hypothese De Geer's, dass cap. 56 gerade der ursprüngliche, später eingeschobene Text einer in cap. 58 auszugsweise wiedergegebenen Verordnung sei? De Geer vermag nur das eine anzuführen, dass cap. 56 mit Qui, cap. 58 mit Si beginnt, und da die Mehrzahl der Capitel dieses Abschnitts mit Si anfängt, so behauptet er, man habe die relativisch gefasste fränkische Verordnung bei der Aufnahme in diesen Abschnitt der Compilation in die bedingende Form gekleidet. Dem ist entgegen zu halten, dass sogar innerhalb der ersten 17 Capitel der lex, die selbst nach De Geer nicht fränkischen Verordnungen entstammen, sich mitten zwischen conditionell gefassten Rechtssätzen solche finden, die mit einem Relativsatz anheben. Damit fallen aber die auf cap. 56 und 58 bezüglichen Ausführungen De Geer's in einander, wie ein Kartengebäude. Eben so fällt damit

1) Cap. 56 lautet: 'Qui laqueum fossam vel ad feras capiendas fecerit et haec damnum cuilibet fecerint, qui eas fecit, multam solvat'. Cap. 58: 'Si fossa vel laqueus ad feras capiendas praeparata damnum cuilibet fecerint, a quo parata sunt componatur'.

die Behauptung De Geer's hin, dass auch cap. 60 an dieser Stelle nicht ursprünglich, sondern ein eingeschobenes Fragment einer fränkischen Verordnung sei, weil es ebenfalls relativisch beginne. Passt cap. 60 doch auch vorzüglich in den Zusammenhang der *lex*. Denn nachdem cap. 57, wie erwähnt, die Haftpflicht des Eigenthümers für den durch seine Thiere angerichteten Schaden ausgesprochen hat und cap. 59¹ fortgefahren ist: '*Si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo cuius manum fugerat componatur excepta faida*', behandelt cap. 60 den Fall, dass durch Unterlassen gebotener Vorsicht nicht eine fremde Person selbst, aber deren Vieh getötet ist. Der Zusammenhang zwischen cap. 59 und cap. 60 ist demnach u. E. nicht zu bestreiten.

Abgesehen davon irrt De Geer überhaupt, wenn er in allen Bestimmungen dieser Gruppe Auszüge oder Fragmente fränkischer Verordnungen sieht. Die Capitel 50—54 über die Haftung des Herrn für Delikte des Sklaven mögen einer milderen Auffassung des Sklavenverhältnisses entstammen, wie sie dem christlichen Eroberer eigenthümlich und wie wir ihr in seiner Gesetzgebung auch sonst begegnen². Die Bestimmungen von cap. 54—60 hingegen sind wohl nicht fränkischen Ursprungs, die Verpflichtung zum Schadensersatz hat in den germanischen Rechten überhaupt eine auffallende Ausdehnung³. Das älteste germanische Recht lässt sich hier allgemein so sehr von Billigkeitsgründen für den Geschädigten leiten, dass offenbar in einzelnen Fällen Unbilligkeiten für den unfreiwilligen Schädiger entstehen. Wir finden also auch in diesem Abschnitt der *lex* über Haftpflicht für Verschulden und Zufall (cap. 50—60) einige Bestimmungen, die wahrscheinlich fränkischen, andere, die sicherlich altsächsischen Inhalts, vereinigt in zweckentsprechender Anordnung und in gleichartiger sprachlichen Fassung. Das entspricht aber ganz jenen Nachrichten der Chroniken über die Art der Codifikation von Volksrechten aus dem Jahre 802⁴.

Endlich erblickt De Geer in den cap. 40—49, die er als fünfte Gruppe bezeichnet, nur einen Auszug aus einer grösseren Aufzeichnung über sächsisches Ehe- und

1) Cap. 58 übergehen wir aus dem oben angeführten Grunde.

2) Vgl. Richthofen MG. LL. V, p. 75 Anm. 31, p. 76 Anm. 35. 3) Vgl. Wilda a. a. O. S. 544 ff. 4) Vgl. oben S. 13 ff., namentlich den Bericht des Chron. Lauresh. '*et fecit (Karolus) omnes leges in regno suo legere et tradere unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere, ut iudices per scriptum iudicassent*'.

Erbrecht. Den Grund dafür will er darin sehen, dass die Bestimmungen dieses Abschnitts zwar in ihren Sprachwendungen übereinstimmten und deshalb offenbar aus derselben Quelle schöpften, aber in der Aufeinanderfolge völlig ohne Ordnung und Zusammenhang seien. Eine nähere Prüfung ergibt aber, dass denn doch auch die einzelnen Capitel dieses Abschnitts in einem gewissen Zusammenhang stehen. Cap. 40 behandelt die Heirath und belehrt uns darüber, dass derselben regelmässig ein Kauf zu Grunde liegt. Das folgende cap. 41 enthält den Fundamentalsatz des sächsischen Erbrechts, dass die Söhne die Töchter bei der Erbfolge in den Grundbesitz ausschliessen, und nachdem so der Uebergang des Vermögens beim Todesfalle des Vaters geregelt ist, beschäftigen sich die folgenden vier cap. 42—45 mit dem Uebergang der Geschlechtsvormundschaft nach dem Tode des Ehemanns bzw. Vaters. Im Anschluss an die Bestimmung der lex über die Tutel der überlebenden Tochter wird der Fall der Erbconcurrentz zwischen der überlebenden Tochter und überlebenden Enkeln zu Gunsten der letzteren entschieden (cap. 46), es folgen in cap. 47 und 48 zwei Bestimmungen über das eheliche Güterrecht, und der ganze Abschnitt wird mit einem anhangsweise hinzugefügten Bussatz für die Entführung einer schon Verlobten geschlossen.

Ueberblicken wir diese Bestimmungen in ihrer Gesamtheit, so können wir De Geer weder darin beistimmen, dass zwischen den einzelnen Capiteln dieses Abschnitts keinerlei Zusammenhang bestehe, noch darin, dass gerade dieser Abschnitt besonders fragmentarische Rechtssätze enthalte. Legen wir den Massstab einer modernen Codification, in der natürlich bei einer ganz anderen Ausführlichkeit des Gesetzbuches dessen Rechtssätze auch in einem viel engeren Zusammenhang untereinander stehen, beiseite und vergleichen diesen Abschnitt der lex mit deren übrigen Theilen und den anderen Volksrechten, so werden wir eher Gaupp darin Recht geben, dass in diesem Abschnitt 'die nicht bloss kurze Berührung, sondern zum Theil ausführlichere Darstellung der interessantesten Gegenstände dem wegen seiner angeblichen Dürftigkeit zuweilen fast angeklagten sächsischen Gesetze einen ganz vorzüglichen Werth verleiht'¹.

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, wie unhaltbar die Ausführungen De Geer's gegen die Einheitlichkeit der

1) Gaupp a. a. O. S. 137.

lex Sax. sind. Am Schlusse unserer Betrachtung möchten wir uns noch kurz gegen Brunner wenden, welcher der alten Lehre von der Zusammensetzung der lex aus einzelnen Theilen gewissermassen eine Einräumung macht, wenn er sagt: 'Der selbständige Inhalt der ersten 20 Capitel mag darauf beruhen, dass das altsächsische Compositionenrecht etwa im Wege des Weistums festgestellt wurde, um auf Verlangen des sächsischen Adels in die lex aufgenommen zu werden'¹. Gewiss bilden die ersten 20 Capitel der lex, sämtlich die Bussen für Verletzungen enthaltend, einen selbständigen Abschnitt, aber wir haben gesehen, dass die lex noch vier andere in ähnlicher Weise die verschiedensten Gebiete des Privat- und Strafrechts zusammenfassende Abschnitte enthält. Es erscheint danach kaum gerechtfertigt, den ersten Abschnitt, wie Brunner es doch scheinbar will, in einen gewissen Gegensatz zu den übrigen Theilen zu bringen, zumal doch auch er von Spuren des Frankenthums nicht völlig frei ist. Dieser in Wirklichkeit wohl nicht existierende Gegensatz soll dann in der besonderen Entstehung jenes ersten Abschnitts durch Weistum begründet sein. Da uns eine active Theilnahme des sächsischen Volkes und namentlich seiner Häupter, wenn anders wir die Abfassung der lex in das Jahr 802 setzen, durch die Quellennachrichten ausdrücklich bezeugt ist, so wird sich manches dafür sagen lassen, dass der fränkische Gesetzgeber zunächst durch ein Weistum das geltende Recht hat feststellen lassen und dann seine Aenderungen bezw. seine Einschaltungen getroffen hat. Aber warum diese Entstehungsart auf den ersten Abschnitt beschränken? Uns scheint vielmehr eine unbefangene Betrachtung z. B. jenes Abschnitts von cap. 40—49 über eheliches Güter- und Erbrecht eben sowohl eine vorherige Feststellung der in ihm enthaltenen Rechtssätze durch Weistum wahrscheinlich zu machen².

Und wenn schliesslich Brunner die besondere Entstehung durch Weistum, die er für den ersten Abschnitt annehmen möchte, damit zu erklären sucht, dass auf Verlangen des sächsischen Adels das altsächsische Composi-

1) Brunner a. a. O. Bd. I, S. 347. 2) Der Wortlaut von cap. 47: 'Dotis ratio duplex est: Ostfalai et Angarii volunt apud Westfalos' deutet allerdings an, dass die Niederschrift der Bestimmung von einem Dritten ausserhalb des Kreises der Volksgenossen stehenden geschehen ist. Aber dadurch wird die Feststellung des Inhaltes der Bestimmung durch ein vorhergehendes Weistum nicht ausgeschlossen. Auch der erste Abschnitt des Gesetzes ist, falls durch Weistum entstanden, bei der Niederschrift vielleicht hie oder da anders gefasst worden.

tionenrecht in die lex aufgenommen worden sei, so glauben wir ihm vollends hierin entgegenzutreten zu müssen. Wenn es galt, und das kann nach den Quellennachrichten vom Aachener Reichstage keinem Zweifel unterliegen, hier nicht einzelne sächsische Rechtssätze, sondern das ganze im damaligen Sachsen geltende Recht aufzuzeichnen, so musste das Compositionenrecht einen hervorragenden Platz in dieser Codification einnehmen. Es entspricht nicht der Bedeutung, die das System der Privatbussen zur Entschädigung für Verletzungen in den Gesetzbüchern jener Zeit hat, anzunehmen, dass es hier nur auf Verlangen des sächsischen Adels seine Stelle gefunden habe.

Dass der Adel auf den Inhalt der lex Sax., namentlich auf die Rechtssätze des ersten Abschnitts bei der Redaction grossen Einfluss gehabt hat, geht unzweideutig aus dem Texte des Gesetzes hervor. Nur das glauben wir auch gegenüber Brunner verneinen zu müssen, dass ein besonderer Theil der lex seine besondere Geschichte habe und sein Dasein dem Adel verdanke.
